

Brotpreis- Entwicklung

Ein Kg Brot kostete:

	1651- 1900: Durchschnittlich 37 Cts. pro 1 Kilo. (mehr Angaben weiter unten)		
	1900	43 Rappen	
	1909	40 Rp.	
	1914	40 Rp.	
	1915	48 Rp.	Dezember 1972 1.50 Fr.
März	1917	65 Rp.	Januar 1974 1.70 Fr.
August	1917	73 Rp.	Juli 1974 1.80 Fr.
	1920	77 Rp.	1975 1.95 Fr.
	1924	60 Rp.	1977 2.05 Fr.
	1930	50 Rp.	1980 2.15 Fr.
	1938	46 Rp.	Februar 1981 2.30 Fr.
	1940	48 Rp.	Oktober 1981 2.60 Fr.
	1941	54 Rp.	1982 2.70 Fr.
	1942	57 Rp.	1983 2.90 Fr.
	1943	55 Rp.	1985 3.00 Fr.
	1945	47 Rp.	Januar 1988 3.10 Fr.
	1954	59 Rp.	Oktober 1988 3.30 Fr.
	1957	59 Rp.	1989 3.50 Fr.
	1960	70 Rp.	1990 3.65 Fr.
	1961	75 Rp.	1991 3.90 Fr.
	1964	85 Rp.	1992 4.00 Fr.
	1965	95 Rp.	1995 4.20 Fr.
	1970	1.15 Fr.	1997 4.10 Fr.

Kurzer Einblick in die Zeit von 1651- 1900:

Auf der Innenseite des Protokollbuches der Brottaxen- Kommission (1914- 1954) befindet sich folgender Zeitungsausschnitt:

Juni 1930:

„Arth. (Einges.) Es wird manchen interessieren, wie die Brotpreise in früheren Zeiten waren. Wir entnehmen sie einer alten Tabelle der Grossmüllerei Maggi in Zürich, in dessen Geschäft zirka 200 Arbeiter beschäftigt sind.

Die billigsten Preise waren in den Jahren 1656: 19 Rp. per Kilo, 1665: 14 Rp., 1672: 16 Rp., 1696: 18 Rp., 1731: 19 Rp.

Die teuersten Preise waren in den Jahren 1692: 88 Rp. per Kilo, 1694: 77 Rp., 1713: 84 Rp., 1795: 88 Rp., zur Zeit Napoleons I. 1799: 76 Rp., 1800: 96 Rp., in den Hungerjahren 1816: 88 Rp., 1817 sogar das Kilo Fr. 1.40, während des Sonderbundskrieges 1847: 88 Rp. Z.“

Die Hans Kaspar AG, Zürich stellte eine Brotpreisübersicht her. Darauf sind die zürcherischen Brotpreise in den 250 Jahren 1651- 1900 in Grafikform dargestellt; berechnet in Centimen unserer Währung pro Kilo weisser Brotschlag. Reproduziert nach einer ums Jahr 1900 von der zürcherischen Stadtmühle Maggi herausgegebenen Tabelle. In jedem dieser 250 Jahre kann man die Preise ablesen, ersichtlich sind der niedrigste- die mittleren- und der höchste Preis pro Jahr.

Das erste Jahr dieser Aufstellung: 1651: niedrigster Preis: 42 Rp. höchster Preis: 57 Rp.

Das billigste Jahr: 1655: niedrigster Preis: 15 Rp. höchster Preis: 18 Rp.

Das teuerste Jahr: 1817: niedrigster Preis: 66 Rp. höchster Preis: 140 Rp.

Das letzte Jahr dieser Aufstellung: 1900: 43 Rp.

Gesamtdurchschnitt der Jahre 1651- 1900: 37 Cts. pro 1 Kilo

Durchschnittspreis in den Perioden:

1651-1675	36 Cts.	1776-1800	42 Cts.
1676-1700	36 Cts.	1801-1825	41 Cts.
1701-1725	32 Cts.	1826-1850	36 Cts.
1726-1750	28 Cts.	1851-1875	45 Cts.
1751-1775	34 Cts.	1876-1900	45.5 Cts.

Bäckermeisterverein Sektion Schwyz und Umgebung:

Folgende Sätze führen uns in die Zeit des Bäckervereins Schwyz und somit noch vor die Gründung des Kantonal Schwyzerischen Bäckermeisterverbandes:

„Am 20. Dezember 1896 wurde der Bäckerverein Schwyz gegründet. Erste Preisabsprachen sind im Protokollbuch aus dem Jahre 1899 zu finden. Der Vierpfünder Ruchbrot kostete damals 72 Rappen.“

Aus einem Zeitungsartikel aus dem Jahre 1909:

„Zur Brotpreisfrage.

(Mitgeteilt vom Vorstand des kantonalen Schwyzerischen Bäckermeister- Verbands.)

Ein ‚G`wundriger‘ hat unter Stimmen aus dem Publikum Ende Oktober im ‚Bote der Urschweiz‘ angefragt, warum die Schwyzer Bäcker mit dem Brot nicht abschlagen, während andernorts ein Abschlag erfolgt sei. Demselben diene nun folgendes als Antwort:

1. In Schwyz, wie im grossen und ganzen im ganzen Kanton Schwyz, wird, was das allgemeine Brot betrifft, schöneres und besseres Brot gebacken als weitumher im Schweizerland.

2. Unsere Bäcker gebrauchen für das allgemeine Brot ein Mehl, beste Qualität Nr. 2, das wohl seit Mitte Oktober 1909 im Preise zurückgegangen ist, aber nicht so viel im Verhältnis zum Brotpreise, dass deswegen eine Brotpreisreduktion gerechtfertigt wäre. In der Ostschweiz haben die Bäcker einen Abschlag eintreten lassen, darum:

a) weil bisher der Brotpreis dort bedeutend höher war als der unsere;

b) weil nun dort seit Herbst 1909 für das allgemeine Brot eine Mehltypierung Nr. 2 gebraucht wird, das in Qualität dem unsern Mehl Nr. 2 nicht gleichkommt und billiger ist;

c) weil namentlich in St. Gallen nur 5 Pfänderbrote von obiger Qualität und nicht kleinere Brote gebacken werden, weshalb auf das einzelne Brot weniger Zugewicht berechnet werden muss, als bei den Einpfündern und Zweipfündern.

3. Vergleichen wir einmal die Brotpreise mit andern Kantonen und Ortschaften und dann sieht der ‚G`wundrige‘ und mit ihm alle, die Brot essen, dass wir im Kanton Schwyz nicht so teuer sind als anderwärts und dass, wo wir teurer sind, z. B. als Aarau, Obwalden und Zofingen, dort ein sogen. Mittel- oder Ruchbrot (aus Mehl Nr. 3) gebacken wird, welches Mehl um 2 Fr. billiger ist als das unsrige.

Jetziger Brotpreis per 1 Kilo:

Schwyz	40 Rp. und vor dem letzten Herbst kostete es	37 Rp.
St. Gallen	45 Rp.	46 Rp.
Thurgau	44 Rp.	-
Winterthur	44 Rp.	-
Schaffhausen	42 Rp.	47 Rp.
Zofingen	43 Rp.	40 Rp.
Zofingen 2. Qual.	38 Rp.	-
Unterwalden	39 Rp.	36 Rp.
Luzern	40 Rp.	39 Rp.
Obwalden 2. Qual.	33,5 Rp.	35,5 Rp.
Zürich	44 Rp.	
Aarau 2. Qualität	38 Rp.	
Sitten 1. Qualität	40 Rp.	
Sitten 2. Qualität	38 Rp.	

Sitten hatte bis 1. November für erste Qualität 45 Rp.

Die zweite Qualität Brot, welche auch zum Teil in Schwyz vom Mehl Nr. 3 verbacken wird, kostet per 1 kg nur 36 Rappen.

Aus obigem kann jedermann ersehen, dass wir mit unsern Brotpreisen gerechtfertigt dastehen, zumal wir erfahrungsgemäss ein ganz schönes und schmackhafte Brot backen....“

**„Mitteilung
an die Bevölkerung des Bezirks Einsiedeln.**

Das eidg. Lebensmittelgesetz vom 1. Juli 1909 verlangt von den Bäckern eine Abänderung des bisherigen Verkaufsmodus des Brotes. In Nachachtung des einschlägigen Artikels 67 dieses Gesetzes tritt ab 1. April lf. J. folgende Aenderung ein, welche wir unserer werten Kundschaft auf diesem Wege zur Kenntnis bringen:

1. Das Brot (mit Ausnahme des Klein- und Luxusbrotes) wird in Laiben von 1,2 und 4 Pfunden (statt wie bisher 1 ¼, 2 ½ und 5 Pfunden) gebacken. Der Verkaufspreis beträgt 21, 39 und 76, für Ruchbrot 72 Rappen.
2. Das Brot wird dem Kunden im Laden vorgewogen, ein event. Gewichtsmanko durch Beigabe eines Stückes ergänzt, solange das Brot frisch ist.
3. Altgebackenes Brot darf das im Gesetze bezeichnete Gewichtsmanko haben.

Wir ersuchen unsere werte Kundschaft und unsere Wiederverkäufer, von diesen Aenderungen gefl. Notiz nehmen zu wollen und empfehlen uns ihrem Wohlwollen.
Einsiedeln, den 4. März 1910

Hochachtungsvoll:
Die Bäckermeister- Genossenschaft Einsiedeln.“

Ein immer wiederkehrendes Traktandum war die Brotpreisfrage. Es wurde 1911 eine Brottaxen- Kommission gegründet.

1914 kostete ein Kg. Vollmehlbrot 40 Rappen. Ein Kg. Weissbrot 45 Rappen. Die Brot- und Mehlpreise mussten in den Zeitungen veröffentlicht werden.

Die Brotpreise wurden von der eidg. Preiskontrollstelle vorgeschrieben. Aus einer Notiz um das Jahr 1912:

„Preisnotierung der kantonalen Brottaxkommission.

Nr. 1 Weissbrot	per 1 Kilogramm	- Cts.
2 Halbweissbrot	per 1 Kilogramm	44 Cts.
2 Halbweissbrot	per 2 Kilogramm	82 Cts.
3 Einzugbrot	per 2 Kilogramm	72 Cts.
Einzugbrot	per 1 Kilogramm	40 Cts.
4 Ruchbrot	per 2 Kilogramm	68 Cts.“

Während des ersten Weltkrieges:

A: Aus einem Artikel der Schweizerischen Bäcker- und Konditor- Zeitung um das Jahr 1940 (nur ein Teil):

„Als die Verfügung wegen des Frischbrotverkaufes bekannt wurde, da gab es da und dort grosse Aufregung, und zwar nicht nur bei den Bäckermeistern, sondern auch bei der Kundschaft. Dabei hat das Eidgenössische Kriegsernährungsamt diese Massnahme nur aus dem einzigen Zweck verfügt, um das Brotgetreide, das in unserem Lande lagert, so weit als möglich zu strecken. Gewiss weiss diese Stelle genau, dass die Verfügung vom 27. Juni 1940 für das gesamte schweizerische Bäckergewerbe eine sehr grosse Belastung bedeutet. Sie hat sich aber auf den Standpunkt gestellt, dass man sparen muss, wenn man noch etwas hat, in unserm Fall, wenn wir noch über ansehnliche Vorräte an Brotgetreide verfügen, statt erst dann zu sparen, wenn man nichts mehr hat.

Es ist sehr interessant und aufschlussreich, die mannigfaltigen Verfügungen und Erlasse zu studieren, die dem Bäckergewerbe während des Krieges von 1914 bis 1918 auferlegt wurden. Der Kantonalpräsident des Verbandes der Bäckermeister des Kantons Zürich, Herr Rüeegger, hat sich die Mühe genommen und die wichtigsten Verfügungen dieser Periode zusammengestellt und in einer Broschüre niedergelegt. Die Arbeit ist so aufschlussreich, dass wir sie in der „Schweizerischen Bäcker- und Konditor- Zeitung“ veröffentlichen müssen. Wir danken Herrn Rüeegger für seine Arbeit und auch für sein Einverständnis zur Veröffentlichung in unserm Fachorgan. Wer die nachstehenden Ausführungen genau durchliest, kommt zur Überzeugung, dass die Bäckerschaft während des letzten Weltkrieges noch weit grössere Beschränkungen auf sich nehmen musste, als dies heute der Fall ist. Wir alle haben nur den einen Wunsch und hoffen es auf das innigste, dass wir vor solch einschneidenden Verfügungen, wie sie uns Herr Rüeegger in Erinnerung ruft, verschont bleiben. Die Redaktion.

3. Februar 1915. Artikel „Die Brotpreise“ im „Landboten“.:

Aufschluss über die gegenwärtigen Mehl- und Brotpreise im richtigen Verhältnis zum Backlohn:

Es ist allerdings eine alte Bäckerregel, dass der Verkaufspreis für ein Kilo Brot dem Ankaufspreis eines Kilos Mehl entsprechen soll. Damit verhält es sich wie mit vielen Bauernregeln, sie gilt nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Selbstverständlich sind die Betriebskosten im Bäckergewerbe im Laufe der Jahre wie in allen Branchen gestiegen. Arbeitslöhne, Betriebskraft, Heizmaterial, Miete und Zutaten sind teurer geworden, so dass die Brotpreise bei einem gegebenen Mehlpreis heute nicht mehr im gleichen Verhältnis stehen können wie vor Jahrzehnten. Auf alle Fälle wird die alte Regel jetzt nur noch bei ziemlich hohem Mehlpreis zutreffend sein können. In gegenwärtiger Zeit ist noch besonders zu berücksichtigen, dass der Absatz in Kleinbrot und Luxusgebäck zurückgegangen ist, welche Artikel dem Bäcker eine bessere Rendite bringen als das Grossbrot, dessen Absatz auch kleiner geworden ist, so dass sich eine Unkostenbelastung pro Kilo Brot ergibt, die

einen entsprechen höheren Brotpreis bedingen würde. Tatsächlich ist aber der Bäcker dafür bei den heutigen Brotpreisen nicht gedeckt. Um die heutige Spannung zwischen Mehl- und Brotpreis vergleichen zu können mit dem Verhältnis vor Kriegsausbruch, muss berücksichtigt werden, dass das Mehl früher zum jeweiligen geltenden Preis dem Bäcker ins Haus geliefert wurde, zahlbar in dreissig Tagen mit 1% Rabatt, während die heutigen Monopolpreise ab Mühle, unfrankiert rein netto, gegen prompte Zahlung verstanden sind. Klarer als das Verhältnis vom Mehl- und Brotpreis gibt die Frage nach der absoluten Höhe des sogenannten Backlohnes, worunter die gesamten Produktionskosten inklusive Zutaten verstanden sein sollen, Aufschluss darüber, ob die Bäcker in ungebührlicher Weise zur Brotteuerung beitragen oder nicht. Folgende kleine Zusammenstellung wird das vorstehend Gesagte noch verdeutlichen. Die angegebenen Mehlpriese sind effektiv bezahlte Mittelpriese aller verbackenen Mehlsorten und die Brotpriese Durchschnittszahlen für verschiedene Brotsorten und alle Laibgrössen.

Jahr	Mehlpriese per 100 Kilo	Brotpriese per 100 Kilo	Backlohn per 100 Kilo
1909	35.17	38.78	16.41
1910	33.59	36.27	15.00
1911	32.06	35.57	16.00
1912	33.26	36.46	16.43
1913	33.19	36.59	15.36
1914 bis August	32.50	36.40	17.34
1914 Sept. bis Okt.	38.00	39.75	16.80
1914 Nov. bis Dez.	40.00	40.40	14.54
1915 Januar	43.50	43.63	14.10

Das von den Kantonalverbänden dem Schweizerischen Sekretariat übermittelte Tableau zeigt folgendes Resultat:

Zürich	132 Kilo Brotquantum pro 100 Kilo Vollmehl
Aargau	152 Kilo Brotquantum pro 100 Kilo Vollmehl
Basel und Solothurn	145- 148 Kilo Brotquantum pro 100 Kilo Vollmehl
Berner Jura	148 Kilo Brotquantum pro 100 Kilo Vollmehl
Neuenburg	145 Kilo Brotquantum pro 100 Kilo Vollmehl
Thurgau	135 Kilo Brotquantum pro 100 Kilo Vollmehl
Schwyz	130 Kilo Brotquantum pro 100 Kilo Vollmehl

Wenn nun diese Zahlen geprüft werden, so ist ersichtlich, dass die genannten Kantone mit ausschliesslich ganz weichen Teigen infolge vermehrtem Wasserzusatz durchschnittlich 15 bis 20 Kilo mehr Brot verkaufen per 100 Kilo Vollmehl und sie trotz niedrigem Brotpriese sich eher besser stellen als die Bäcker im Kanton Zürich. Bäckermeisterverein Winterthur und Umgebung.

3. Februar 1917. Durch einen ersten Bundesratsbeschluss wird verboten: Brot an dem Tag, an welchem es hergestellt wurde, zur Abgabe zu bringen. Ferner wird das Verbot der Nacharbeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verfügt. Hierdurch soll der Verbrauch des Brotes eingeschränkt werden.

15. Februar 1917. Beschluss über den Verkauf von Kleinbrot von 5 auf 10 Rappen, Konditoreiwaren zum Preise von 2 zu 15 Rp. und 2 zu 25 Rp.

19. Juni 1917. Beschluss des Bundesrates über das Verbot des Verkaufes von frischem Brot, wonach Gross- und Kleinbrot mit Einschluss jeden Hefengebäckes (Kuchen ausgenommen) frühestens **am zweiten nächsten Tage** nach dessen Herstellung in Verkehr oder zum Verkauf oder überhaupt zur Abgabe gelangen darf.

Die Bäcker und Konditoren sind verpflichtet, eine Kontrolle zu führen, in der angegeben sein muss, an welchen Tagen und zu welchen Stunden gebacken, welche Quantitäten Mehl verbacken und wie viel Brot daraus erzielt wurde.

Aufwärmen des Brotes ist verboten. (Busse Fr. 20,000.)

24. November 1917. Kurzfristiges Verbot des Verkaufs von Mehl, Biskuits, Zwieback und Patisseriewaren usw.

Gemäss Verfügung des Schweizerischen Militärdepartements ist der Verkauf von Mehl, Biskuits, Zwieback sowie von Patisserie- und Konfiseriewaren, die Mehl enthalten, vom 25. November bis 1. Dezember verboten. Der Verkauf von Brot ist nur dem gewohnten Bedarf entsprechend gestattet, es ist den Bäckern untersagt, Brot in grösseren Mengen zu liefern, als der Verbraucher durchschnittlich zu normaler Zeit benötigt. – Übertretungen dieser Verfügung werden gemäss Art. 52 und des Bundesratsbeschlusses vom 21. August 1917 über die Brotversorgung des Landes und die Getreideernte 1917 bestraft. Winterthur, den 24. November 1917. Brotkartenstelle Winterthur.

1918. Neue Backmehlmischung: Durch eidgenössische Verfügung wird die bisherige Backmehlmischung in der Weise abgeändert, dass die neue Mischung nunmehr aus 10% Reis, 10% Mais und 80% Amerikanermehl besteht. Vorherige Mischung: 50% Brotgetreide Weizen, Roggen, Korn usw., 10 % Mais, 10% Reis und 27% Amerikanermehl.

1. Juli 1919. Frisches Brot. Durch Verfügung vom 3. Juni hat das Eidgenössische Ernährungsamt das Verbot des Verkaufes von frischem Brot auf den 1. Juli 1919 aufgehoben, ebenso die Verpflichtung zur Führung einer Backkontrolle.

1. September 1919. Aufhebung der Brotkarte.

Mai 1920. Abbau der Kriegsfürsorge. Besseres Brot.

Das Eidgenössische Ernährungsamt erlässt eine Verfügung, durch welche die bisherigen Vorschriften betreffend die Vermahlung des Brotgetreides und die Herstellung von Brot im Sinne eines weiteren Abbaues abgeändert werden. Danach wird die Gesamtausbeute an Weismehl, Griess und Backmehl auf zirka 80% heruntersgesetzt.“

B: 1914 kostete ein Kg. Vollmehlbrot 40 Rappen. Ein Kg. Weissbrot 45 Rappen.

An der Sitzung der Brottaxkommission vom 23. Sept. 1915 im Freihof in Schindellegi wurden folgende Preise vereinbart:

1 „Bröbli“ (Pfänderli)	25 Rp.
1 kg Brot	48 Rp.
1 ½ Kg Brot	73 Rp.
2 Kg Brot	96 Rp.
2 ½ Kg Brot	1.20 Fr.

An die Sektionen des Kantonal- Schwyzerischen Bäckermeister- Verbandes

Aus verschiedenen Gegenden unseres Kantons treffen Klagen ein, dass die Brotpreise nicht eingehalten werden, wie sie von der kant. Brottaxenkommission festgesetzt wurden.

Da uns das frühere wirksame Mittel des Boykotts entzogen wurde, sehen wir uns veranlasst, sofortige Massregeln zu ergreifen.

1. Wir beabsichtigen, dem kant. Volkswirtschaftsdepartement zu Handen der Lebensmittelfürsorgekommission den Vorschlag zu machen, den Brotpreis für den Kanton Schwyz amtlich festzusetzen.
2. Auf Grund einer Rentabilitätsberechnung werden wir der kant. Lebensmittelfürsorgekommission allgemeine Brotpreise zur Genehmigung unterbreiten.
3. Zum Schutze der Existenzfähigkeit unseres Gewerbes wünschen wir, dass die Höchstpreise zugleich Mindestpreise seien und dass es nicht gestattet wird, unter dem festgesetzten Preis Brot zu verkaufen.
Dagegen ist es gestattet, für **Barverkauf** von Brot Rückvergütung zu gewähren in Form von Rabattmarken oder terminweiser prozentualer Rückvergütung.

Dieses Rückvergütungssystem müssen wir haben zur Förderung des Barverkehrs und in Hinsicht auf die Konkurrenz der Konsumvereine.

4. Für Ortschaften, die mehrere km von einer Station entfernt sind, wünschen wir die Erlaubnis, für die erhöhten Zufuhrspesen Zuschläge auf den amtlichen Brotpreis machen zu dürfen.
5. Auf Grund des kg Brotpreises von 66, 65 und 64 Cts. unterbreiten wir Ihnen nachfolgende Brotpreise, die Brotpreise sind aufgestellt genau im Verhältnis zum Zugewicht. Als Form ist Langbrot angenommen.

Brotgewicht	Teiggewicht	a		b		c	
		genauer Preis	abgerundet	genauer Preis	abgerundet	genauer Preis	abgerundet
1 Pf.	-	0.35					
2 Pf.	2 Pf.170 Gr.	0.66	0.66	0.65	0.65	0.64	0.64
	3 Pf.250						
3 Pf.	Gr.	0.987	0.98	0.9712	0.97	0.9572	0.95
	4 Pf.270						
4 Pf.	Gr.	1.28	1.28	1.259	1.25	1.24	1.24
	5 Pf.350						
5 Pf.	Gr.	1.607	1.60	1.58	1.58	1.558	1.55

6. Unterbreiten wir Ihnen folgende Kalkulation:

200 Kg. Mehl	Fr. 130.50
Fracht und Abfuhr	2.00
Heizung	6.50
Salz Wasser, Staubmehl, Licht und Kraft	2.60
Zins für Backstube, Magazin, Laden, Holzschopf	
Verzinsung des Betriebs-Kapitals Maschinen, Ofen, Backstuben- und Laden-Mobiliars	3.50
Rückvergütungen, Abschreibungen Verluste durch Schuldner	6.00
Lohn, Kost, Logis 1 Arbeiters Kost und Logis 1 Lehrling	8.00

Lohn und Kost für Ladenpersonal	3.50
<hr/>	
	Fr. 162.60
Erlös = 260 kg Brot à 65 Cts = Fr. 169.00	
Selbstkosten	Fr. 162.60
<hr/>	
Gehalt des Arbeitgebers	Fr. 6.40

Wir ersuchen Sie, sofort in Ihrem Vorstände event. in Ihrer Sektion dieses Rundschreiben zu besprechen und uns spätestens bis 27. März schriftlich mitzuteilen, ob Sie

1. mit der amtlichen Brottaxierung einverstanden sind?
2. ob Sie in Punkt 2, 3 und 4 eine Abänderung wünschen und welche?
3. Auf welcher Basis in Nr. 5 soll der Brotpreis festgesetzt werden (auf a, b, c)? (Wir empfehlen den Mittelpreis auf b.)
4. Wünschen Sie eine Abänderung in der Kalkulation und welche?

Wir ersuchen Sie dringend, bis 27. März dieses Schreiben zu beantworten. Eventuell unterbreiten wir die Sache der Delegiertenversammlung.

Mit Kollegengruss

Reichenburg, den 20. März 1917.

Für den Vorstand des Kant. Schwyz. Bäckermeister- Verbandes:

Präsident: S. Kistler, Reichenburg.

Aktuar: J. Bamert, Tuggen.

Aus einer Liste vom 15. August 1917 geht der Preis für Vollbrot hervor: Ein Kg kostete dann 73 Rappen.

Weitere Einblicke in die früheren Brotpreise anhand von Protokollauszügen:

Brotpreise in der Schweiz im März 1920 auf Basis des Mehlpriees von Fr. 73.50 zuzüglich Zufuhrspesen.

Kanton Schwyz: 1 Kg Langbrot 77 Rappen. 1.5 Kg Langbrot 114 Rappen.

Versammlung der Brottaxkommission im Hotel Steiner in Goldau, den 28. Sept. 1924:

Vollbrot	1 Pfünder	33 Cts.
	1 Kg.	60 Cts.
	1 1/2 Kg.	88 Cts.
	2 Kg.	1.16 Fr.
	2 1/2 Kg.	1.40 Fr.

Weissbrot	400 gr. Teig	32 Cts.
	500 gr. Teig	37 Cts.
	600 gr. Teig	42 Cts.
	1 Kg. Brot	83 Cts.

Sitzung der kant. Brottaxkommission, 13. Mai. 1930 im Hirschen in Schindellegi:

„Durch Abstimmung mit 5 gegen 2 wurden folg. Brotpreise beschlossen:

Brot	1/2 Kg	28 Cts.	Weissbrot	1/2 Kg	38 Cts.
	1 Kg	50 Cts.		1 Kg	75 Cts.
	1 1/2 Kg	74 Cts.			
	2 Kg	98 Cts.			
	2 1/2 Kg	120 Cts.			

Einführung des „Schwarzbrottes“: Kantonale Brottaxsitzung in der Krone, Arth, 27. Dezember 1936: „Gestützt auf die Einführung des neuen „Vollbrottes“ musste der Halbweissbrotpreis erhöht werden, eben dasselbe erfuhren die verschiedenen Mehlsorten. Im Beisein des Herrn Reg. rat Dr. Schwander, Vorsteher der Lebensmittelverordnung & Preisbildungskontrolle, konnte nachfolgender Brot- & Mehl- Preis vereinbart werden. Das Vollbrot wurde mit dem alten Preis vereinbart: 500gr. 21 Cts.; 1 Kg. 37 Cts.; 2 Kg. 72 Cts.

Halbweiss: 500gr. 26 Cts.; 1 Kg. 46 Cts.; 2 Kg. 90 Cts.... Der Anfang der neuen Brotsorte wurde auf den 4. Januar 1937 fest gesetzt.“

Auf der Innenseite des Protokollbuches der Brottaxen- Kommission (1914- 1954) befindet sich folgender Zeitungsausschnitt:

„den 2. Febr. 1937

Berlin:	Bäcker- oder Landbrot	56 Rp.
Mannheim:	Halbweissbrot	70 Rp.
	Bauerbrot	49 Rp.
Stuttgart:	Halbweissbrot	60 Rp.
	Roggenmischbrot	54 Rp.
Wien:	Normalbrot	50 Rp.
	Volksbrot	39 Rp.
Innsbruck:	Normalbrot	60 Rp.
	Volksbrot	41 Rp.
Rom:	Volksbrot	37 Rp.
Genua:	Volksbrot	43 Rp.
Mailand:	Volksbrot	37 Rp.
Paris:	Normalbrot	45 Rp.
Lyon:	Normalbrot	46 Rp.

Strassburg: Normalbrot 44 Rp.

Diesen Preisen steht unser Normalbrotpreis von 45 Rp. und der Vollbrotpreis von 35 Rp. gegenüber, der nun allerdings eine Erhöhung auf 40 Rp. erfahren hat. Aber auch nach dieser Erhöhung haben wir noch lange nicht die höchsten Brotpreise, vielmehr gehören sie jetzt noch zu den billigsten im Vergleich zu den uns umgebenden Ländern.“

Brotpreisabschlag:

„Brotpreisbereinigung durch den Kantonalvorstand, in der Krone, Arth, den 17. Okt. 1938.

Alter Mehlpreis 36 Fr. per 100 Kg, Neuer Backmehlpreis 33 Fr.

Alter Brotpreis 1 Pfänder 28 Cts., 1 Kg 48 Cts., 2 Kg 90 Cts.

Neuer Brotpreis 1 Pfänder 27 Cts., 1 Kg 46 Cts., 2 Kg 86 Cts.

Weissmehlsäckli 2 1/2 Kg 1.25 Fr., 5 Kg 2.40 Fr.

Backmehl offen 1 Pfund 24 Cts., 1 Kg 46 Cts.

Weissmehl 1 Pfund 25 Cts., 1 Kg 48 Cts.

Schilt 400 gr. Teig 26 Cts.

Die Sektionen werden ersucht den 1 und 2 Kg Brotpreis einzuhalten, da in den letzten Brotpreisreduktionen zu Gunsten des Publikums 1- 2 Cts. von unserem Gewinn geopfert wurden. Der Preisabschlag erfolgt auf den 24. Oktober 1938. Notiert durch B. Fassbind“

Geschäftsleitungssitzung vom 3. April 1940 in der Krone, Arth:

„Ein Schreiben der Eidg. Getreideverwaltung Bern gestattet den Sektionen und Verbänden in denen der Brotpreis 44 Cts. und noch weniger beträgt, einen Brotaufschlag von 3 Cts. auf ein Kg. Brot. In Verbänden in denen der Brotpreis 45 und mehr beträgt wird einen Aufschlag von nur 2 Cts. gestattet. Es wird die Frage aufgeworfen, ob eine Brottaxsitzung mit Zuzug des Vorstehers des Kant. Kriegswirtschaftsamtes einberufen werden soll.

Diese Frage wurde im bejahendem Sinne zur Ausführung beschlossen. Ort und Zeit:

Mittwoch, den 10. April nachm. 2 Uhr im Ochsen Rothenthurm.“

10. April 1940:

„Brottaxsitzung im Ochsen in Rothenthurm. Trakt: Appell, Protokoll, Brot- und Mehlpreise, Varia.

Alter Mehlpreis Fr. 31.- . Neuer Mehlpreis Fr. 33,50 per 100 Kg.

Alter Brotpreis 1 Kg. 45Cts. Neuer Brotpreis 48 per 1 Kg.

In der Vorbesprechung wurden die Erhöhungen der Brennmaterialien wie Kohle, Holz und Oel besprochen. Mann einigte sich pro 1 Kg. Langbrot eine Erhöhung von 3 Cts. vorzuschlagen.

Nach der Bereinigung der Brot- und Mehlpreise wurden die erwähnten Herren zur Versammlung gerufen. Der Vorsitzende unterbreitete Ihnen das Ergebnis der Vorbesprechung und begründet die Erhöhung des 1 Kg. Langbrot zu 48 Cts.

Die Vertreter der h. Regierung wollen sich mit unserm Vorschlag nicht zu recht finden, was zu einer fast endlosen Discussion führte. Sie erklären schlussendlich, es liege nicht in Ihrer Befugnis, uns einen Brotaufschlag von mehr als 2 Cts. pro 1 Kg. zu gewähren. Die Bäckerschaft erklärt, wir setzen unsern 1 Kg. Langbrotpreis gleichwohl von 45 auf 48 Cts. fest. Die Begründung unseres Vorgehens werden wir mit Bern bereinigen. Die Geschäftsleitung wird mit dem Auftrag betraut.“

Der Aufschlag erfolgte auf den 15. April

Geschäftsleitungssitzung vom 22. Mai 1940 in der Krone, Arth:

„Herr Dr. Kessler erklärte, dass die Kant. Brot und Mehlpreise in den Zeitungen veröffentlicht werden müssen oder es werde ihm den Auftrag erteilt, die neuen Preise dem Amtsblatt zur Bekanntgabe zu unterbreiten.

Herr Dr. Kessler wurde beauftragt dieselben durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Allfällige von Bern erlassene Schärpen werden nicht beigefügt.“

26. Mai 1940:

„Geschäftsleitungssitzung: Kenntnissgabe einer Zuschrift der Eidg. Preisbildungskommission. Von Bern aus wird reklamiert, dass wir das 1 Kg. *Langbrot* statt zu 47 auf 48 Cts. festgesetzt haben. Die mangelhafte Bekanntgabe der Brotpreise durch Aufschriften in den Verkaufslokalen wurde ebenfalls gerügt. Über das Rundschreiben an die Sektionspräsidenten, sowie die Rückantwort an die Eidg. Preiskontrollstelle in Bern wurde Auftrag erteilt. *Rundbrot* von 1 Kg. sind zum Preise von 46 Cts. zum Verkaufe bereit zuhalten.“

31. Mai 1940:

“ Geschäftsleitungssitzung: In Kürze wird nochmals die Rückantwort an die Eidg. Preiskontrollstelle besprochen. Zugleich wird vom Schiltverbot Kenntnis genommen. Einback darf zum Frischverkauf hergestellt werden, mit Zutaten von 1 Eie, 150 gr. Fett, 100 gr. Zucker auf einen ltr. Milch.

Weissmehlaufschlag von Fr.10.- auf 100 Kg. = 48,50 Fr.

Sie Sektionspräsidenten werden schriftlich aufgefordert die Preise mit dem Weissmehlpreis in ihren Sektionen in Einklang zu bringen, sowie die Eidg. Verfügungen (Backkontrolle) gewissenhaft zu führen.“

9. September 1940:

„Kant. Brottaxsitzung im Ochsen in Rothenthurm. Appell, Protokoll, Brot- und Mehlpreise, Varia. Anwesend waren 8 Mitglieder.

Alter MehlpPreis Fr. 33,50

Neuer MehlpPreis Fr. 35,50

Alter BrotpPreis 1 Kg. Cts. 48

Neuer BrotpPreis 1 Kg. Cts. 50

Die Festsetzung der Brot- und Mehlpriese wurden vorgenommen ohne Mitglieder der Kant. Preisbildungskommission. Die von Bern erlaubten Brotpreiserhöhungen vollzogen sich in den Rahmen von 2 Cts. pro 1 Kg. Brot.

Die Kant. Bäckerschaft tätigte ihre Preise wie folgt:

1 Kg. Langbrot 50 Cts. 2 Kg. Langbrot 95 Cts.

Auf eine vorherige Anfrage bei Herrn Dr. Heilinger, Bern, hat der Vorsitzende Weisung erhalten, unsere neuen Brotpreise der Eidg. Preiskontrollstelle Bern zu melden. Der Brotaufschlag erfolgt ab 16. September.

Das Öffnen der Verkaufslokale an den Sonn- und Feiertagen wurde bestimmt von 10- 12 Uhr.“

Geschäftsleitungssitzung vom 15. September 1940 in der Krone, Arth:

„Die Eidg. Preiskontrollstelle Bern will den 2 Kg. Langbrotpreis von 95 Cts. nicht anerkennen. Das Beschwerdeschreiben wurde eingehend besprochen und beschlossen, an dem von unserm Verbands am 9. September festgesetzten Brotpreis, 2 Kg. Langbrot 95 Cts. zu verbleiben.“

Erweiterte Vorstandsitzung vom 23. September 1940 in der Krone, Arth:

„Zur Behandlung gelangen 2 Chargèbriefe vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement Bern. Es betrifft den 2 Kg. Langbrotpreis. Mit dieser Verfügung wird dem Kant. Schwyzerischen Bäckermeisterverband bekannt gemacht, dass unser übliches Langbrot 2 Kg. nicht zu unserm festgesetzten Preis 95 Cts. in den Handel gebracht werden darf, sondern nach ihrem Beschlusse 94 Rp. in den Verkauf gebracht werden müsse. Die Kant. Geschäftsleitung hat sich mit dem Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartement in Verbindung gesetzt und unsere Gründe bekannt gegeben. Den Anwesenden wird die Zuschrift verlesen. Durch das Telephon hat sich der Kant. Präsident mit Herrn Beck St. Gallen ins Einvernehmen gesetzt. Herr Purtschert unterbreitet uns die Brotpreise von Dorten sie sind, ½ Kg. = 33 Cts. 1 Kg. Spezial- Wirtschaftbrot (Lang) 60 Cts.

Weiter wurde in Erfahrung gebracht, dass unser Sekretär Herr Dr. Heilinger im Bundeshaus anlässlich einer Konferenz, eine korrekte Abfahrt erzielt habe, mangels an scheinbar ungenügendem Beweismaterial. Hungerbühler hebt hervor, dass die Behörde uns einen Rundbrotpreis von 48 Cts. anerkannt habe, folglich könnten wir das 2 Kg. Langbrot zu 95 Cts. fallen lassen, dafür 2 Runde gleich 2 Kg. zu 96 Cts. in den Handel bringen.

Holzpreise: Aus der Mitte der Versammlung werden die übersetzten Holzhöchstpreise angeführt, die in der Berechnung des Backlohnes in Betracht fallen. Die vom Kant. Schwyz festgesetzten Holzhöchstpreise (Buchenholz) sind pro 3 Steer Fr. 79. In letzter Zeit werden Überpreise bis zu Fr. 120 offeriert.

Beschluss: Der Kant. Vorstand mit seiner Mitgliedschaft hat an dem von der Kant.

Brottaxsitzung von 9. September 1940 festgesetzten 2 Kg. Langbrotpreis von 95 Cts.

festzuhalten. Zu weiteren Verhandlungen mit dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird der Kant. Geschäftsleitung volle Kompetenz gewährt.“

Auszug aus einem Brief an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Bern:

„Arth, den 24. September 1940.

Wir bestätigen ebenfalls unsere Ausführungen in Sachen Vierpfünder Langbrotpreis vom 21.9.40 und bedauern, nicht in der Lage zu sein, Ihrer Aufforderung auf Herabsetzung dieses Brotpreises um 1 Rp. nachkommen zu können.

Wir sind der vollen Überzeugung mit der Festsetzung des 4 Pfünderlangbrotpreises von 95 Rp. nichts Vorschriftswidriges begangen zu haben. Dies aus folgenden Gründen: In Vo. 36 der ‚Schweizer. Bäcker- und Konditorenzeitung‘ vom 6. September 1940 steht unter dem Titel: ‚Die Verfügung über die neuen Brot- und Mehlpriese vom 30. August 1940‘:

Gesuche um Bewilligung eines höheren Brotpreises sind durch die Bäcker unter Beilage genauer Berechnungen schriftlich an die Preiskontrollstelle des eidg.

Volkswirtschaftsdepartementes einzureichen.

Wenn Ihnen nun zuerst die Brotpreise mitgeteilt worden sind anstatt das Gesuch zur Bewilligung höherer Brotpreise, so ändert das an unserer sehr reell und sachlich aufgestellten Begründung gar nichts. Wir haben seither noch einmal Berechnungen und Einvernehmen hiefür gemacht und kommen nach unseren kantonal- schwyzerischen Verhältnissen zu einer allgemeinen Unkostenerhöhung von 3- 5 Rp. per kg. Hiebei möchten Sie nicht übersehen, dass durch das überaus lange Kreditieren durchschnittlich pro Vierpfünder ein Verlust von 1- 2 Rp. entsteht, der Vierpfünder also unter dem von Ihnen zugestandenem Preis fällt. Wenn in anderen Kantonen finanziell bessere Zahlungsverhältnisse bestehen, so freut es uns, wir aber müssen mit unseren landeseigenen Verhältnissen rechnen und lassen uns nicht gleichschalten. Wir sind im Verkehr mit unserer kantonalen Behörde bis anhin sehr gut ausgekommen. Es nimmt uns wunder, wie unsere gründlich belegten Begehren aussehen müssen, bis diese von Ihnen als richtig befunden werden? Wir haben bis jetzt vom lieben Vater Bund keine Subventionen bezogen und wünschen vorderhand keine. Der reelle Geschäftsgrundsatz erlaubt nicht mehr auszugeben als man einnimmt. Sonst kommt es wie beim Bund: alle Jahre mehr Schulden. Sie werden sehr wahrscheinlich nächstens aus unserem Gewerbe, detailliert, noch ganz andere Unkostenzahlen vernehmen. Bis dahin war es immer so, dass man bei zweierlei Ansichten sich gegenseitig aussprach und gut begründete Einwände schätzte und achtete. Ferner müssen wir Sie nochmals auf die absolute Unmöglichkeit aufmerksam machen, Holz zu den festgesetzten Höchstpreisen zu erhalten. Wir hoffen und erwarten, bei Ihnen so viel kleingewerbliche Einsicht zu finden, dass diese Differenz mit gegenwärtiger Zuschrift erledigt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, was wir aber nicht glauben können, so würden wir Schwyzer uns nicht abschrecken lassen, mit dieser Angelegenheit mit dem Chef des Volkswirtschaftsdepartementes, Herrn Bundesrat Dr.

Stampfli, direkt zu verhandeln.... Genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung,
Kant-Schwyzer. Bäckermeister- Verband.“

Geschäftsleitungssitzung vom 2. Oktober 1940 in der Krone, Arth:

„Der Vorsitzende erklärt, dass bis anhin von der Eidg. Preiskontrollstelle Bern noch keinen weiteren Bericht eingegangen sei. Auch seien unsere Anführungen von übersetzten Holzpreisen nicht widerlegt worden. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es angebracht wäre, bei Herrn Dr. Hildpold Bern persönlich vorzusprechen, um unsern Brotpreis von 95 Cts. zu sichern, wovon später Umgang genommen wurde.“

Ein weiterer Brief an das Eidg. Volkswirtschafts Departement Bern:

„Arth, den 10. Oktober 1940. Betr. Preis des 4 Pfünders.

Sehr geehrter Herr Direktor!

Sie haben von uns unter Datum vom 16.IX.40, sowie am 24.IX.40 erhalten, zwei Schreiben mit sachlichen & berechtigten Begründungen, welche zur Rechtfertigung unseres auf 95 Rpp. angesetzten vierpfünder Langbrot Preises führten.

Wir wiederholen Ihnen, Sie bewilligen in Ihrer Verfügung einen zweipfünder Langbrotpreis von 50 Rpp.

Hiezu legen wir 1200 gr. Teig ein.

Geteilt durch 50 = 1 gr. kostet 00,416 Rpp.

Beim vierpfünder Langbrot legt man 2350 gr. Teig ein x 00,416 = 97,75 Rpp.

Dieser Vierpfünder ist also auf der Basis der Zweipfünder Teiggewicht schon mit 95 Rpp. = 2,75 Rpp. billiger.

Es ist uns unverständlich, wieso diese Rechnung nicht anerkannt werden kann!

Städte & Industriedörfer machen fast keine Vierpfünder.

Es ergibt aus 100 Kg. Mehl = 132 Kg. Brot.

132 Kg. Langbrot zu 50 Rpp. = Fr. 66.- - Brutto Einnahme.

66 Kg. Vierpfünder zu 95 Rpp. = Fr. 62,70 Brutto Einnahme.

Mindereinnahme b. Vierpfünder = Fr. 3.30 Rpp.

Der Vierpfünder braucht mindestens eine 15- 20 Minuten längere Backzeit, somit $\frac{1}{4}$ mehr Brennmaterial.

Des weitem kann in ländlichen Verhältnissen, wie bei uns, wegen kleinem Verbrauch von Konditoreiwaren, die Ofenhitze nicht genügend ausgenützt werden, wie in den Städten. Das Zuführen des Brotes in Orte wo keine Bäckereien bestehen ist ein alt hergebrachter Brauch, den die Bauern sehr zu schätzen wissen. Dieses Zuführen ist, wie sie aus den beigelegten Originalen ersehen können, der grösste Unkostenpunkt in unserer Gegend. Das Brot verführen bei schlechtem Wetter, Kälte, Schnee & Regen ist keine leichte Arbeit, in abgelegene Weiler & Höfe bei ungepfadeten Wegen. Ein Fuhrmann wird durchschnittlich, monatlich mit 90- 120 Fr., inklusive Kost & Logie vom Meister entlohnt!

Der Unterhalt von Pferd & Wagen, d.h. Schmid, Wagner, Sattler usw. kostet jährlich mindestens 1600 Fr.

Das Holz ist, wie schon in frühern Schreiben erwähnt, nur mit Überpreisen, per Klafter bis zu 40 Fr. erhältlich.

Die Zahlungs Verhältnisse haben sich in letzter Zeit eher verschlechtert als gebessert. Ein Kredit von nur 6 Monaten bringt eine Preiseinbusse auf den Vierpfünder von 2 Rpp. Aus den Ihnen wiederholt errechneten & geschilderten Verhältnissen & in Erkenntnis unserer - wahrheitsgetreuen – Angaben, ersuchen wir Sie höflichst, uns den Langbrotpreis des Vierpfünders mit 95 Rpp. (als Gebirgsgegend) zu genehmigen. Damit es uns auch möglich wird, ein Wehropfer leisten zu können.

Mit vollkommener Hochachtung, Der Aktuar, Namens d. kt. B.M.V. der Präs.,

Beilagen: St. Originalberichte.

N.B. Wir bitten um Retournerung der original Berichte.

Ein Exemplar geht an die Schweiz. Geschäftsleitung & an sämtliche Sektions Präsidenten.“

Geschäftsleitungssitzung vom 8. Dezember 1940 in der Krone, Arth:

„Letzter Entscheid der Eidg. Preiskontrollstelle Bern. Von der Kant. Schwyzerischen Bäckerschaft wird verlangt, dass wir das 2 Kg. Langbrot unverzüglich auf 94 Cts. herabsetzen müssen. Ein letzter Versuch zur Beibehaltung unseres jetzigen Brotpreises wird noch bei der Kant. Preisbildungskommission Schwyz nachgesucht.“

Konferenz mit Herrn Dr. Betschart, Lebensmittelamt, Brunnen. Zusammenkunft im Hotel Steiner in Goldau den 18. Dezember 1940:

„In Vertretung des Kantonal- Verbandes die Herren Purtschert und B. Fassbind.

Der Kant. Präsident schildert die Verhältnisse in der Beschaffung der Heizmaterialien, die uns nur zu übersetzten Preisen erhältlich sind. Die Erhöhungen der Lebensmittel, die Abgabe von ausserordentlichen Steuern nebst anderem mehr, sah die Kant. Bäckerschaft sich berechtigt den 2 Kg. Langbrotpreis statt zu 94 Rp. auf 95 Cts. zu erhöhen. Der Vorsitzende legte Herrn Dr. Betschart rechnerisch vor, das unser 2 Kg. Brotpreis in Wirklichkeit auf 97 1/2 Cts. zu stehen käme. Von Bern aus werden wir mit Ihrer letzten Verfügung um 3 1/2 Cts. pro 2 Kg. Brot geschmälert.

Herr Betschart erklärt, er habe in dieser Angelegenheit auch nach Bern telephonierte, sie hätten ihm geäußert, dass auch Sie unter keinen Umständen uns einen Brotpreis von 95 Cts. gestatten können. Herr Dr. Hildpold habe ihm zu Kenntnis gebracht, die von Ihnen erlaubten Brotpreise seien in Verbindung mit dem Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartement festgelegt worden, weitere Entgegenkommen seien vollständig ausgeschlossen. Herr Betschart erklärt weiter, von der Kant. Instanz würden Sie unsern Brotpreis von 95 Cts. belassen, sie dürfen jedoch nichts erlauben was ihnen von Bern aus nicht gestattet sei. Er rate

uns, dem Befehl Berns nachzukommen, ansonst sie genötigt wären Strafen über jeden fehlbaren Bäckermeister zu erlassen.

In den weiteren Fragen, die an Herr Betschart gestellt wurden, erklärt derselbe, dass 2-tägiges Brot eine Differenz von 6% Gewicht Verlust aufweisen dürfe. Im übrigen seien Sie mit der Kontrolle in den Bäckereien so ziemlich befriedigt. Die Backkontrolle erweise noch in verschiedenen Geschäften grossen Mangel und da können Sie nichts anderes machen, als die Bussen in Anwendung zu bringen.

Zum Schiltverbot wird uns erklärt, dass Brotformen zwischen 300 bis 500 gr. nicht gestattet werden.“

Auszug aus der Delegiertenversammlung vom Sonntag, 16. März 1941 im Gasth.

Schützenhaus in Lachen, nachm. 1 1/2 Uhr. Traktandum Jahresbericht:

„... Im weiteren wird den Delegierten die Brotpreisangelegenheit mit der Eidg.

Preiskontrollstelle Bern und Schwyz. Kant. Verband den Delegierten in kurzen Zügen unterbreitet.

Die Mitglieder werden auf eine vermehrte Brot- und Backkontrolle aufmerksam gemacht, nicht nur durch die Kantonalen-Aufsichtsbehörden sondern sogar durch Eidg. Angestellte werden wir überprüft. Die Mitglieder werden auch zur Einhaltung der Eidg. Vorschriften und Verfügungen angehalten. Zufolge dem erheblichen Mangel an Rohstoffen und der Lebensmittelknappheit werden alle Anwesenden und die Ihnen unterstellten Mitglieder ersucht mit den Lebensmitteln äusserst rationell umzugehen...“

Traktandum Kriegswirtschaftliche Massnahmen:

„Der Vorsitzende berichtet, ohne kriegswirtschaftliche Erlaubnisse dürfen keine Preiserhöhungen von Waren vorgenommen werden. Gewicht, Rezeptanteile sind infolge der Kriegsverhältnisse einer genauen Kalkulation zu unterstellen.

Von Seite der Eidg. Behörde werde das Blätterteigverbot angestrebt. Unter Rücksichtnahme der vielen Lehrlinge wird vorläufig von diesem Verbot Umgang genommen...“

6. April 1941:

„Kant. Brottaxsitzung, Hotel Waldschloss, Biberbrücke. Mehlpriisbewegung:

Alter Mehlpriis = Fr. 35,50, Neuer Mehlp. = Fr. 39,50.

Der Kantonal 1 Kg. Brotpriis erhöht sich demzufolge um 4 Cts. d.h. 1 Kg. Langbrot = 54 Cts.

Die Sektionspräsidenten werden ermahnt, dass Sie unter ihren Mitgliedern dahin wirken, dass sämtliche Bäckermeister die Backkontrolle gewissenhaft führen, die neuen Brot- und Mehlpriise in den Verkaufslökalen gut sichtbar anbringen. Die von der Kantonalen-Preisbildungskommission verlangten 1 Kg. Rundbrote sind zum Priise von 53 Cts für das Publikum täglich bereit zu halten.

Das Kundenbacken wird ebenfalls bereinigt. Es wird beschlossen als Backlohn zu verlangen für 1 Kg. Brot = 20 Cts. 2 Kg. = 35 Rp. Der Mehlerverbrauch zu einem Kg. Brot berechnet man, mit 750 gr. oder 100 Kg. Mehl = 132 Kg. Brot.“

9. Juli 1941:

„Geschäftsleitungssitzung in der Krone Arth ... Der Rundbrotpreis des Kant. Schwyz wird von Bern beanstandet. Das wir im Kanon Schwyz den Rundbrotpreis um 1 Cts. zu hoch angesetzt haben, ist zurückzuführen auf einen Verschuss der Kantonalen Lebensmittelkontrolle, den Aufforderungen Berns wird entsprochen....“

Kantonale Geschäftsleitungssitzung in der Krone Arth, den 30. VII. 1942

„Beginn abends 8 Uhr. Anwesend Purtschert Präsid. Leop. Rickenbach und B. Fassbind.

Geschäfte: Mehl und Brotpreiserhöhung, Bericht über ausserkantonale Brotpreise.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Mehlerpreis sich erhöht und demzufolge die Brotpreise sich dem Aufschlage anzupassen haben.

Durch die Publikation im Amtsblatt wird uns nur einen Aufschlag von 54 auf 57 Rappen bewilligt, auch wenn der Mehlaufschlag eine Erhöhung von 5 Cts. gerechtfertigt hätte. Die Eidg. Preiskontrollstelle Bern erstattet nur den Aufschlag auf der Basis vom Rundbrot, welches bekanntlich vor Jahresfrist auf 52 Rp. angesetzt wurde.

College Purtschert gibt die Preise der umliegenden Kantone bekannt und wir konnten erfahren, dass unsere Nachbarkantone zum Teil einen Rp. höher im Preise sind als der Kanton Schwyz.

Es wird die Frage aufgeworfen, ob zu dieser Preisänderung eine Kantonale Brottaxsitzung einberufen werden soll. Aus den Besprechungen findet man für angebracht, den künftigen Brotpreis im Schose der Mitglieder festzulegen.

Die Preise der Nachbarkantone will ich nicht wiederholen, weil sich dieselben im Kantonalen Brottaxprotokoll v. 5. Juli 1942 zu finden sind und eine Doppeleintragung als unnötig betrachtet wird.

Herr Dr. Kessler in Brunnen wird mit einem extra Schreiben ersucht, unsere Eingabe an die Eidg. Preiskontrollstelle in Bern im wohlwollenden Sinne zu befürworten. Schluss 9,30 Min. sig. B. Fassbind“

5. Juli 1942:

„Kant. Brottaxsitzung in Sattel. Anwesend waren 13 Mitglieder. Der Kantonalpräsident gab sich alle Mühe den künftigen Brotpreis möglichst günstig zu gestalten. Ohne Erlaubnis der eidg. Preiskontrolle darf der Brotpreis für unsern Kanton die nachfolgenden Preise nicht übersteigen: $\frac{1}{2}$ Kg = 33 Cts, 1 Kg = 57 Cts, 2 Kg = 1.12 Fr.

Backmehl 1 Kg = 60 Cts. Der Aufschlag hat ab 6. Juli zu erfolgen.“

„Geschäftsleitungssitzung zur Festlegung des Wiedererwägungsgesuches an die Kantonale in Brunnen und Eidg. Preiskontrollstelle in Montreux.

Anwesend waren die Herren Purtschert, Rickenbach und B. Fassbind.

Als Begründungen wurden angebracht: Gleichstellung im Brotpreise wie die angrenzenden Kantone. Dieses Brot bedingt eine intensivere Backhitze und eine längere Backzeit. Erneute Erhöhung des Holzpreises. Das jetzige Rundbrot aus dem schweren Teig ist Fachmännisch unzuweckmässig. Sig. B. Fassbind. Oberarth, den 6. Juli 1942.“

Einen Rappen zu hoher Brotpreis:

14. Juli 1942:

„Konferenz b. der Kant. Preiskontrolle in Brunnen. Herr Dr. Betschart leitete die Besprechungen. Seine Beschwerde geht dahin, dass die Sektion March den 1 Kg Brotpreis auf 61 Rp. angesetzt habe, statt nur auf 60 Rp. Das Vorgehen der Sektion March sei strafbar. Die kant. Preiskontrolle habe kein Recht, den von der kant. Brottaxsitzung anerkannten Brotpreis v. 61 Rp. als geltend zu bestätigen.

Der Kant. Präs. erklärt, dass der Kanton Obwalden 58 Cts. für 1 Kg Brot habe und zwar mit der Erlaubnis der eidg. Preiskontrolle. Unsere Verhältnisse sind die gleichen wie diejenigen in Obwalden, Das Endresultat war, dass die Sektionen March und Einsiedeln den 1 Kg Brotpreis von 61 auf 60 Cts. reduzieren und zwar unverzüglich.

Die Herren Dr. Betschart und Dr. Kessler werden ersucht dahin zu wirken, dass wir keine Busse zu gewärtigen haben.“

(„Konferenz mit der Kantonalenpreisbildungskommission in Brunnen den 14. Juli 1942 nachm. 3 Uhr. Anwesend waren die Herren Dr. Kessler Kant. Lebensmittelinspektor, Dr. Betschart Chem. Jos. Purtschert Kantonalpräsident, Alfons Schätti Präsident der Sektion March und B. Fassbind.

Herr Dr. Betschart führte die Verhandlungen und beschwert sich über den von der Sektion March publizierten 1 kg. Brotpreis zu 61 Cts. Dieser Preis sei übersetzt; der im Amtsblatt anfangs Juli 1942 publizierte Brotpreis wurde von der Sektion March umgangen und nach ihrem eigen Gutfinden, und ohne Erlaubnis der Eidg.- oder Kantonalenpreisbildungskommission, nach einer andern Grundlage festgesetzt. Dieses Vorgehen sei für die Kantonale Instanz eine peinliche Angelegenheit, zumal vom Kantonalen Bäckermeisterverband ein Gesuch vorliege, dass im ganzen Kanton der 1 kg. Brotpreis von 57 auf 58 Cts. zu erhöhen. Diese Preiserhöhung erschwere unser Gesuch und die Sektion March sei für das Vorgehen strafbar.

Der Kantonalpräsident erklärt warum die Instanzen der Preisbildungskommission nicht zur Kantonalen Brottaxsitzung eingeladen wurden. Erstens war die Zeit zu den Verhandlungen äusserst kurz befristet und zum andern glaubte er, dass Sie am Sonntag nicht zu geschäftlichen Handlungen angefordert werden dürfen. Im weitem erklärt er, die Ungleichheiten im kantonalen Brotpreis sind die Differenzen rings um unsern Kanton

herum. Dem Kanton Obwalden wurde einen Preis von 58 Cts. pro 1 kg. Brot auf ein telephonisches Ersuchen hin entsprochen. Der Kanton Glarus und St. Gallen haben einen Brotpreis von 58 Cts. mit Erlaubnis der Obersten Instanz. Er fragt an: Warum wird uns Schwyzerbäckermeistern nicht das gleiche erlaubt, was man unsern Nachbarkantonen als gerecht anerkennt? Die Doppelspurigkeiten in unserm Kanton kommen nur von den höheren Brotpreisen der angrenzenden Kantone.

Herr Dr. Betschart erwidert, wenn ein Bäckermeister sich in einer disponierten Lage befinde, so habe er ein Gesuch zu stellen, das genau überprüft wird, und aus den Ergebnissen werde der Entscheid gefällt.

Herr Schätti, Vertreter der Sektion March erklärt, dass er das Amt als Sektionspräsident erst seit circa 1 1/2 Monat inne habe; indem sein Vorgänger Collega Walter Rüttimann vor Monatsfrist gestorben sei. Dass sein Vorgänger im April 1941 eine Aufforderung erhalten habe, dass das Rundbrot nur von 52 Cts. in den Verkauf gebracht werden dürfe, sei ihm unbekannt.

Herr Dr. Betschart berichtet noch folgendes; nicht die Kantonalepreiskontrolle habe diesen Fall an die Eidg. Verwaltung geleitet, sondern ein Bäckermeister aus der Sektion March. Das Endresultat ist folgend. Die Sektion March korrigiert ihren Brotpreis von 61 Cts. auf 60 Rp. und die Kantonalepreiskontrollstelle befürwortet unser Ansuchen und sorgt dafür, dass die Eidg. Preiskontrollstelle in Montreux das Kantonale Gesuch auf dem schnellsten Weg zum Entscheid führt. Schluss der Verhandlung 4 Uhr, sig. B. Fassbind“)

Geschäftsleitungssitzung in der Krone, Arth, den 5. August 1942:

„Anwesend waren die Herren Jos. Purtschert. Leop. Rickenbach & B. Fassbind. An dieser Sitzung wurde das Klageschreiben der Eidg. Preiskontrolle Bern v. 13. Juli 1942 wegen Preisübersetzung behandelt.

Die Eidg. Preiskontrolle bezichtigt den Kantonalpräsidenten sowie den Aktuar zur Anstiftung eines übersetzten Brotpreises in den Gebieten des Kantons Schwyz. Das Antwortschreiben für die Eidg. Preiskontrolle wurde aufgesetzt und seinem Bestimmungsort überwiesen.

Begründung der Rückantwort. Der Runde 1 kg. Laib wurde ihrerseits im April 1941 auf 53 statt auf 52 Cts. angesetzt. Was nach circa 2 Monaten korrigiert wurde. Der zu hohe Brotpreis in der Sektion March ist auf die Krankheit des Kollegen Walter Rüttimann Lachen zurück zu führen, indem er, in seinem Krankheitszustande die vom Kantonalverbande verfügten Anordnungen an seine Mitglieder nicht weiter geleitet hatte.

Schluss der Verhandlung 10 Uhr abends. Sig. B. Fassbind.“

5. August 1942:

„Geschäftsleitungssitzung. Die Rückantwort der eidg. Preiskontrollstelle wird einer weiteren Besprechung unterzogen. Ein diesbezügliches Schreiben mit den bestmöglichen Begründungen wurde für die Preiskontrolle aufgesetzt.“

4. November 1942: „Geschäftsleitungs-Sitzung. Bericht betreff der Strafklage der eidg. Preiskontrollstelle v. 26. Okt. In dieser Strafklage wurde der Kantonalpräsident und der Aktuar der Anstiftung schuldig erklärt, indem wir dem übersetzten Brotpreis v. 61 Rp. in der March und Einsiedeln zugestimmt haben.

Die Rückantwort mit den erforderlichen Auseinandersetzungen wurde aufgestellt und dem kant. Gewerbesekretär Herrn Dom. Kenel zur korrekten Ausarbeitung unterbreitet. Der Kant. Vorstand macht sein Mögliches, um diese unliebsamen Vorkommen bald zu beseitigen. Wir hoffen bestimmt, dass wir auch diesmal ohne blauen Augen aus dem Existenzkampf hervorgehen."

Aus dem Protokoll der Kantonalen Präsidentenkonferenz vom 8. November 1942 im Hotel Steiner in Goldau gehen folgende Brotpreise hervor:

1 Pfund = 33 Cts, 1 Kg. = 57 Rp. 2 Kg. = 1,12 Fr. Weiter gibt das Protokoll Einsicht in die Argumente der Eidg. Preiskontrollstelle und über die Besprechung unseres Kantonalverbandes über deren Schreiben:

„8. November 1942: Kant. Präsidentenkonferenz in Goldau. Zu dieser Sitzung wurden Herr Dr. Kessler, Brunnen, sowie alle Sektionspräsidenten eingeladen. Geschäfte: 1. Besprechung des Strafantrages der eidg. Preiskontrolle. 2. Backlohn für Selbstversorger. 3. Mitgliederverzeichnis zur Abrechnung mit der I.M.Z. (Kaufbuchvertrag). Die Sektionspräsidenten wurden in der Strafanlage unterrichtet, nebst den Vorkehrungen, die getroffen wurden. Nun wollen wir versuchen in der Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Kessler zu erreichen, dass wir ungestraft dieses unliebsame Thema beseitigen können.

Backlohn für Selbstversorger. Die Mehlausbeute für Selbstversorger wird bei 100 Kg gleich 135 Kg Brot belassen. Der Backlohn bleibt wie bis anhin. 1 Kg = 20 Cts. 2 Kg = 35 Cts. Dieser Preis wurde absichtlich nicht erhöht, um die Selbstbackerei in den Bauernhöfen nicht zu fördern. Das Mitgliederverzeichnis wurde bereinigt. Die Abrechnung mit dem I.M.Z. hat der Kantonal- Kassier, Herr Leopold Rickenbach, zu tätigen. Das Zentralkomiteemitglied Herr Purtschert erstattet Bericht über die Verhandlungen in der letzten Zentralkomiteesitzung. Dieser Bericht ist immer sehr interessant; er wurde dem Kollega Purtschert bestens verdankt. Herr Dr. Kessler war auf eine spätere Zeit eingeladen, um unsere Geschäfte vorher zu besprechen.

Dem Herrn Dr. Kessler, Präsident der kantonalen Preisbildungskommission wurden die Gründe seiner Einladung bekannt gegeben. Anfänglich rühmte er unser Vorgehen nicht so besonders. Das sei klar, dass die eidg. Preiskontrolle jede Übertretung bestrafe. Es liege auch nicht in seiner Macht, unsere Uebersetzung ungeschehen zu machen. Der Vorsitzende schildert die Verhältnisse zwischen Obwalden und Schwyz, er glaubt denn doch, dass wir den andern gegenüber nicht gleich behandelt wurden. Mit der Zeit kam man doch so weit, dass

Herr Dr. Kessler erklärte, er wolle versuchen, diese Angelegenheit bei den eidg. Behörden zubezünden. Was in seiner Kraft liege, wolle er für uns in Anwendung bringen.“

Kantonale Präsidentenkonferenz im Hotel Steiner in Goldau, den 8. November 1942, Nachm. 1 Uhr. Traktandum:

I. Besprechung des Strafantrages der Eidg. Preiskontrolle.

II. Besprechung des Backlohnes für Selbstversorger.

III. Mitgliederverzeichnis, bezwecks. d. Kaufbuchabrechnung I.M.Z.

IV. Verschiedene Mitteilungen über die behandelten Geschäfte an der Zentralkomiteesitzung v. 2. und 3. November 1942.

Appell: Anwesend waren die Herren Purtschert Kantonalpräsident Arth, Otto Portmann Goldau, Alf. Schätti und Martin Stählin Lachen, Jos. Bachmann Küssnacht, John. Winet Feusisberg, Alb. Oechslin Einsiedeln, B. Fassbind Akt.

I. Besprechung des Strafantrages: Der Vorsitzende Herr Purtschert begrüsst die Anwesenden, er freut sich dem lückenlosen Aufmarsch der Eingeladenen. Das von der Eidg. Preiskontrolle Bern zugestellte Schreiben wurde verlesen. In diesem Schreiben wird der ganze Kanton des übersetzten Brotpreises von 61 Cts. auf das 1 kg. Halbblangbrot schuldig erklärt. In der Wirklichkeit haben nur die Sektionen March und Einsiedeln diesen Brotpreis (und) übersetzt, und aus dem einfachen Grunde, weil diese Sektionen auf das Brot Rabatmarken abgeben, so wurde bei der prozentualen Verrechnung der angebrochene Rappen im Verkaufspreise eingeschlossen. Sonst sei der Kantonale- Brotpreis im ganzen Kanton den Eidg. Vorschriften angepasst.

Herr Purtschert berichtet, dass der Luzerner- Amtsverband in einen ähnlichen Streitfall mit der Eidg. Preisstelle verquickt sei, d.h. mit dem Unterschied, dass dieselben schon eine Ettape weiter gerückt sind und die Strafe über Ihre Verfehlung schon gefällt wurde. Der Amtsverband oder dessen Präsident Herr Simon Studer hat eine Strafe von Fr. 1000, ebenso der Stellvertretente Aktuar Herr Peter Zai. Weitere Fr. 500 wurden jedem mitwirkenden Mitglieder, das an der besagten Versammlung anwesend war, zugesprochen. Nun fragt es sich, was will der Schwyzerische Kantonalverband für Gründe seiner Entlastung ins Feld führen.

Der Kanton Obwalden hat einen von der Eidg. Preiskontrolle bewilligten

Brotpreis	= 1 Pfund 33 Cts.,	1 kg. = 58 Rp.	1 1/2 kg. = 87 Cts.
Nidwalden	= 1 Pfund 34 Cts.	1 kg. = 58 Rp.	2 kg. = 1,13 Fr.
Schwyz	= 1 Pfund 33 Cts.	1 kg. = 57 Rp.	2 kg. = 1,12 Fr.

Diese Ungleichheiten von Unterwalden und in noch verschiedenen andern hier nicht angeführten Gebieten sind die Veranlassung einer berechtigten Wehr gegen eine allfällige Strafe von Seiten der Eidg. Preiskontrolle. Zudem glauben wir kaum, dass wir uns der Anstiftung schuldig gemacht haben.

Mit der nachträglichen Vereinbarung vom 14. Juli 1942 auf dem Kant. Preisbildungsbüro in Brunnen glaubten wir die Angelegenheit als erledigt zu betrachten. Wir fragen uns, wer

kommt für den Irrtum auf, den die Eidg. Preisbildungskommission durch Ihre unrichtigen Angaben des Rundbrottes dass zufolge dessen 3 volle Monate 1 Cts. zu teuer verkauft wurde? Der Präsident der Sektion March findet diese Angelegenheit für seine Person als eine peinliche Sache, die hervorgerufen wurde durch die Krankheit seines Vorgängers Herrn Walter Rüttimann sel. Wir Collegen wollen Pietät wahren gegenüber dem verstorbenen Präsidenten, denn er war stets nur mit dem besten Willen für das Bäckergewerbe eingestanden. Aus der Mitte wurde der Vorschlag angebracht, es sei eine dreier Kommission nach Bern abzuordnen, um mit den befugten Personen in Rücksprache zu treten bevor eine Strafe gefällt werde, was mehrheitlich für zweckentsprechend anerkannt wurde. ...

... Verhandlungen mit Herrn Dr. Kessler Lebensmittelinsp. Brunnen.

Der Vorsitzende unterrichtet den Eingeladenen Herrn Dr. Kessler und gibt ihm Kenntnis von der Zuschrift der eidg. Preiskontrollstelle. Es wird ihm ferner erklärt, dass nur die Sektionen March und Einsiedeln einen Brotpreis von 61 Cts. während 8 Tagen in ihrem Kreise durchgeführt hatten. Auf die Beschwerde der eidg. Preiskontrolle seien wir unverzüglich mit der Kantonalen- Preiskontrolle in Verbindung getreten, an deren Sitzung er anwesend war. Dem Herrn Dr. Kessler wurden die Brotpreise des Kantons Ob- und Nidwalden unterbreitet und erklärt, dass unsere Kantonsbürger genau den gleichen Verhältnissen unterstellt seien, wie die vor erwähnten Schweizerbürger. Dieser Brotpreis v. 61 Cts. sei nicht auf Widersetzlichkeiten zurückzuführen, sondern lediglich auf einen Rechnungsfehler hin zulenken, indem die andern Sektionen den vor geschriebenen Brotpreis vom Anfange an eingehalten haben. Er, der Vorsitzende, sei auch nicht gewillt an zwei Sektionen eine Sonderstellung in Bezug des Brotpreises einzuräumen.

Dr. Kessler erklärt, die Sektion March habe schon vor dem Brotaufschlag einen Cts. über dem erlaubten Brotpreis gehabt. Er macht und bewusst, dass wir uns bei dieser Preisänderung in allen Beziehungen stricke an die Weisungen der eidg. Behörden zu fügen hätten. Er verweist uns zugleich auf die neuern Verfügungen wie das Vorwägen des Brotes, die Vollgewichtigkeit auch nach 2 Tagen. Bern verlange heute, dass sämtliches Brot vorgewogen werde, auch wenn der Kunde nicht speziell die Verkäuferin dazu auffordere.

Herr Dr. Kessler wird ersucht, sich zu bemühen, dass die eidg. Preiskontrolle nicht die äussersten Vollmachten, die Ihnen zur Verfügung stehen, in Anwendung bringe.

Herr Dr. Kessler verlässt die Sitzung mit dem Versprechen, er wolle sein mögliches beitragen, dass die eidg. Strafe von uns abgewendet werde. Etwas Bestimmtes versprechen könne er nicht, denn auch er stehe unter den Befehlen der Preiskontrolle Berns. Herr Dr. Kessler wurde der beste Dank erstattet, hierauf verlässt er die Sitzung.“

25. Januar 1943:

„Geschäftsleitungssitzung in der Krone, Arth. Geschäfte: Abfassung einer Rückantwort an die Eidg. Preiskontrolle in Montreux, mit Kenntnissgabe der Anzahl 1 Kg Broten in der Zeit vom 6.- 15. Juli 1942 zum Preise von 61 Cts mit 5% Rückvergütung.“

„1. / Antwort an die Eidg. Preiskontrolle.

Die Eidg. Preiskontrolle will von den Sektionen March und Einsiedeln wissen wie viele 1 kg. Brot in der Zeit v. 6. April 1941 bis 15. Juli 1942 zum Preise von 61 Cts. mit 5% verabfolgt wurden.

In der Wirklichkeit haben diese Sektionen nur vom 6. bis 15. Juli 1942 das Brot zum Preise von 61 Cts. mit 5% in den Verkauf gebracht. Die Sektionen sind aufzufordern, unverzüglich die Zahl der Brote, die zu obigem Preise verkauft worden sind, dem Kantonalpräsidenten mitzuteilen und zur Weiterleitung zu unterbreiten.

Die Eidg. Preiskontrolle ist bezüglich der Verkaufsfrist der Sektionen March und Einsiedeln aufzuklären.“

14. Februar 1943:

„...Angelegenheit der Eidg. Preiskontrolle, March und Einsiedeln: Diese Zuschrift von Montreux bedarf der endgültigen Richtigstellung. Es ist zu hoffen, dass man in Montreux nun einmal unsere Angaben endlich versteht. Diese weitere Rückantwort wird in klarer Weise abgefasst, dass man in Montreux sieht, dass die March und Einsiedeln den fraglichen Mehrpreis des 1 Kg Brotes nur während 8 Tagen und nicht innerhalb von 2- 3 Monaten eingenommen haben.“

„Vorstandssitzung des Kantonal- Schwyzerischen Bäckermeisterverbands im Hotel Steiner in Goldau, den 14. Februar 1943, nachm. 1 Uhr.

4./ Angelegenheit mit der Eidg. Preiskontrolle. (March und Einsiedeln) Der Kantonalpräsident Herr Purtschert verliest ein weiteres Schreiben der Eidg. Preiskontrolle, welches im Wortlaut heisst:

„Wir kommen zurück auf Ihre Zuschrift vom 21. November und 20. Dezember 1942 und ersuchen Sie, gestützt auf Art. 5 der Verfügung 1 des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, uns innert 14. Tagen seit Erhalt dieses Briefes eine genaue Aufstellung darüber einzureichen, wieviel 1 kg. Brote der Sektionen March und Einsiedeln Ihres Verbandes in der Zeit vom 14. April 1941 bis 15. Juli 1942 zum Preise von 61 Rp. (inklusive 5% Rabatt) verkauft haben. Sig. Wiget.“

Zu diesem Schreiben ist noch zu erklären, dass die Sektionen March und Einsiedeln nur in den Tagen vom 6. bis 14. Juli 1942 das 1 kg. Brot zum Preise von 61 Cts. in den Verkauf gebracht haben. Nach dem Protokoll des Kantonalverbandes und eventuell der Kantonalen Preiskontrolle kann obiger Termin schriftlich bestätigt werden.

Die Präsidenten der Sektionen March und Einsiedeln werden ersucht in ihrem Wirkungskreise eine Versammlung, event. die künftige Generalversammlung einzuberufen und ihre Mitglieder aufzufordern, unverzüglich die Anzahl der 1 kg. Brote festzustellen, damit die eidg. Preiskontrolle über das verlangte Aktenmaterial verfügen kann.

Wird die Strafe einem ordentlichen Richter unterstellt, so haben die Sektionspräsidenten in Verbindung der Kant. Geschäftsleitung die Möglichkeit, dem erwähnten Richter Ihre Gründe klarzulegen.“

Verhandlungen an einer Konferenz vom 1. März 1943 in Arth zwischen dem Vertreter der Eidg. Preiskontrolle Montreux, Herrn Dr. Wiget und den Vertretern unseres Verbandes, Herrn Leop. Rickenbach Kassier und B. Fassbind Aktuar, sollten nun die ganze Problematik, welche sich auch auf Missverständnisse gründeten, endgültig zum Abschluss bringen:

„1. März 1943, Konferenz in der Krone, Arth. Vertreter der Eidg. Preiskontrolle, Montreux: Herr Dr. Wiget. Vertreter des Kant. Verbandes: Herr Leopold Rickenbach und B. Fassbind. Angelegenheit der Preisüberschreitung durch die Sektionen March und Einsiedeln. Nach Anhören der Bäckervertreter erklärte Herr Dr. Wiget, dass er befugt sei, diese Angelegenheit zu lösen. Er stellt dessen Bedingungen, die annehmbar waren und von den Sektionen March und Einsiedeln erfüllt wurden.

Bedingung: Rückerstatten des Mehrbetrages an die Eidg. Preiskontrolle Montreux.“

Das vollständige Protokoll dieser Versammlung:

„Konferenz in der Krone, Arth den 1. März 1943, nachm. 2 ¼ Uhr.

Vertreter der Eidg. Preiskontrolle Montreux, Herrn Dr. Wiget,

Vertreter des Kant. Bäckermeisterverbandes die Herren Leop. Rickenbach, Kassier und B. Fassbind, Aktuar.

Geschäfte: Behandlung der Brotpreisüberschreitung von 60 Rp. auf 61 Cts. mit 5% in der Zeit vom 6 bis 14. Juli 1942 durch die Sektionen March und Einsiedeln.

Dem Herrn Dr. Wiget wurde der Gruss des Kant. Präsidenten Herrn Jos. Purtschert überbracht, dem zur Zeit nicht möglich war die Konferenz zu leiten. Ferner wurden Ihm die Grüsse der gesamten Schwyzerischen Bäckerschaften unterbreitet. Herr Dr. Wiget möchte entschuldigen, dass wir Bäcker uns erlauben, Ihn, in seinem engsten Familienkreise (Jahresgedächtnis seiner Mutter sel) zu stören. Die Bäckerschaften wünschen mit dem Vertreter der Eidg. Preiskontrolle diese Angelegenheit endgültig zu lösen. Der Kantonalpräsident war je und je bemüht, dass die ihm unterstellten Verbandsmitglieder die Verfügungen der Eidg. Behörden strickte befolgen. Er wiederholte an jeder Versammlung, dass nur durch die Gesamtzusammen- Arbeit die Anforderungen dieser schweren Zeit gelöst werden können. Eine absichtliche Übertretung des Brotpreises war nie im Plane der Verbandsleitung. Diese Preisüberschreitung, wenn wir sie eigentlich so nennen müssen, erfolgte auf Grund der Unachtsamkeit, Rechnungsfehler. An den darauf folgenden Verhandlungen mit der Kantonalen- Preiskontrolle in Brunnen am 14. Juli 1942, wurde der Brotpreis auf dem schnellsten Wege geregelt.

Etwas eigenartig berühre uns allerdings das Entgegenkommen den Kantonen Ob- und Nidwalden, indem denselben der Kantonale- Brotpreis mit 58 Cts. von höchster Stelle (Eidg. Preiskontrolle) gewährt wurde. Wir Schwyzer, die ganz den gleichen Verhältnissen unterstellt sind, müssen uns mit 57 Rp. zufrieden stellen.

Es sei der Schwyzerischen- Bäckerschaft sehnlichster Wunsch, mit dieser heutigen Aussprache eine unliebsame Angelegenheit endgültig zum Abschlusse zu bringen.

Herr Dr. Wiget hat hierauf den verhandelten Vorstandsmitgliedern erklärt, dass er befugt sei, diese Angelegenheit zu lösen. Die Eidg. Vorschriften lauten folgend; kein Geschäft, Beruf oder Verband darf seine Produkte zu einem höheren Preise verkaufen als den, der ihm von der Eidg. Preiskontrolle zugebilligt wurde. Dieser Mehrerwerb der Sektionen March und Einsiedeln ist an die Eidg. Preiskontrolle Montreux einzusenden. Nach deren Angaben bezahlt die Sektion March Fr. 84,22, Einsiedeln Fr. 98,43. Ein genaues Verzeichnis der in dieser Zwischenzeit verkauften 1 kg. Brote ist der Eidg. Preiskontrolle einzureichen. Es scheine Ihm, dass dieser Fall eher als einen Verschuss als ein Akt der Willkür oder der Widersetzung betrachtet werden könne, so werden die beiden Sektikonen mit einem scharfen Verweis, darüber hinwegkommen.

Der Kant. Aktuar fühlt sich durch den Eidg. Brief mit der Bezeichnung, der Kant. Präsident und Aktuar hätten sich mit dieser Preisübersetzung der Anstiftung schuldig gemacht, als ehrverletzt. Eine solche Benennung müssen wir nach unserer Auffassung zurückweisen, indem wir stets bestrebt waren all die Lasten und Pflichten eines Berufsmannes auf uns zu nehmen.

Herr Dr. Wiget findet hierin nur einen juristischen Ausdruck, der nicht mit dem Vergehen eines Verräters eccetra zu verwechseln sei. Alle Übertretungen von Verbänden, Genossenschaften werden in dieser üblichen Ausführung abgefasst.

Die Verhandlungen dauerten 25 Minuten. Sig. Der Aktuar: B. Fassbind, Der Kantonal-Kassier: L Rickenbach“

Geschäftsleitungssitzung in der Krone Arth den 12. Juli 1943, abends 8 Uhr:

„ 3. / Kenntnisgabe des Protokolls von den Verhandlungen mit Herrn Dr. Wiget, eidg. Preiskontrolle.

Im Beisein des Vorstandes wird das vom Aktuar B. Fassbind abgefasste Protokoll einer genauen Überprüfung unterzogen. Herrn Leop. Rickenbach ist nach eingehender Abklärung mit der Abfassung des Protokolls einverstanden, auf Grund einer sofortigen Eintragung durch B. Fassbind. Im weiteren wird die Strafe, vorgeschlagen durch die eidg. Preiskontrolle, vom Kantonalpräsidenten und Aktuar abgelehnt.“

Geschäftsleitungssitzung in der Krone, Arth den 5. April 1944, abends 8 Uhr:

„Anwesend waren die Herren Purtschert, Leop. Rickenbach, B. Fassbind.

Geschäfte: Behandlung des Strafrechtlichen Urteils, Purtschert, Fassbind. Der kürzetalber wird dem Protokoll einen Teil des Urteilspruches eingetragen.

Abschnitt 5. Diese glaubwürdige Sachdarstellung ist geeignet, die Angeschuldigten insofern weitgehend zu entlasten, als nur leichte Fahrlässigkeit angenommen werden kann. Da ferner die erzielten widerrechtlichen Gewinne an die Eidgenossenschaft abgeliefert wurden. Bel. 24, 25, 29 und 31, rechtfertigen sich, den Angeschuldigten nur eine Verwarnung zu erteilen, wobei sie allerdings die Kosten des Verfahrens zu tragen haben.

erkannt $\frac{1}{2}$

1. Die Angeschuldigten haben sich schuldig gemacht der Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 der Verf. Nr. 8 des EVD vom 24 Juni 1942 über die Verarbeitung von Weizen, Roggen und Dinkel und über die Verwendung und den Verkauf der Mahlprodukte (Mehl- und Brotpreis), begangen in Sattel SZ am 5. Juli 1942 durch Mitwirken bei einer unzulässigen Brotpreisfestsetzung.

2. Den Angeschuldigten wird eine Verwarnung erteilt.

3. Sie haben die Kosten wie folgt zu zahlen:

Josef Purtschert

Baltasar Fassbind

Fr. 5.— Spruchgebühr

Fr. 5.— Spruchgebühr

1.25 Kanzleiauslagen

1.25 Kanzleiauslagen

7.25 Kosten bis zur Überweisung

7.25 Kosten bis zur Überweisung

Fr. 13.50 total

Fr. 13.50 total

4. Der Kant. Schwyzerischer Bäckermeisterverband in Arth haftet für die Kosten der beiden Angeschuldigten im Gesamtbetrag von Fr. 27. — solidarisch.

5. Der Bäckermeisterverein Einsiedeln an die EPK einbezahlte widerrechtlich erzielte Gewinn von Fr. 98,45 ist zugunsten des Bundes einzuziehen.

6. Der von der Sektion March des Bäckermeisterverbandes Schwyz an die EPK einbezahlte widerrechtlich erzielte Gewinn von Fr. 84,20 ist zugunsten des Bundes einzuziehen.

Kant. Vorstand:

Es wurde beschlossen kein Rekurs zu erheben; den Betrag ist durch die kant. Kasse zu begleichen, weil diese Strafe eine kant. Angelegenheit ist, hervorgerufen durch die Sektionen March und Einsiedeln. Sig. B. Fassbind.“

Brotpreisangelegenheit der Sektion Höfe:

Delegiertenversammlung des Kant. Schwyz. Bäckermeisterverbandes

Sonntag den 7. März 1943 im Hotel Sonne in Freienbach nachm. 1 Uhr:

„Johann Winet Sekt. Höfe erklärt, dass sie mit einem Falle bei der Eidg. Preiskontrolle anhängig geworden seien. Das Eidg.- sowie das Kantonale Schreiben in Bezug dieser Preiserhöhung wurden verlesen.

Die Vertreter der Sektion Höfe werden ersucht, wenn möglich die Angelegenheit persönlich mit den Herren der Preisbildungskommission zu behandeln. Sind die Bussen einmal gesprochen, so werden sie nicht mehr um die Strafe herum kommen.

Der Kantonalpräsident erklärt nochmals ausdrücklich, es dürfen keine Preiserhöhungen vorgenommen werden, bevor die Kantonale- und die Eidg. Preiskontrolle ihre Zustimmungen gegeben haben.“

Brotpreisabschlag:

Kantonale- Präsidentenkonferenz im Hotel Krone in Sattel den 27. Juli 1943 nach, 2 ¼ Uhr:

„5. Verschiedenes:

Mehlpreis: Mit dem unerwarteten Brotabschlag sind gewisse Bäckermeister mit Ihren Pflichtlagern in eine Komplikation eingetreten. Der Vorrat, den sich jeder angelegt hat, müsste dem Abschlag entsprechend rückvergütet werden.

Der Vorsitzende hat vorsorglich bei der Schweizerischen Geschäftsleitung Vorkehrungen getroffen im Sinne, dass uns die Augustzuteilung zum herabgesetzten Preise übermittelt würde. Dies wäre die einfachste und gründlichste Lösung.“

„1. September 1943, erfolgte eine Preisreduktion des Backmehles. Der Brotpreis wurde dem Mehlabschlag angepasst. 1 Kg Brot = 55 Cts. Der Backmehlpreis wird von Fr. 46.25 auf 43.55 herabgesetzt. Abschlag = ½ Kg = 1 Cts.“

Geschäftsleitungssitzung vom 13. Oktober 1945 in der Krone, Arth:

„Preisreduktion: Der Brotpreis wird ab 15. Oktober 1945 um 8 Cts. pro 1 Kg gesenkt, der 2 Kg Laib reduziert sich um 18 Rappen.“

Halbweissbrot:

Kantonale Präsidentenkonferenz vom 2. März 1947 im Hotel Waldschloss in Biberbrücke, nachm. 2 Uhr:

„2./ Allgemeine Orientierung über das Halbweissbrot: Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden und berichtet über die Einführen von Mehl statt Weizen, die uns Amerika aufgedrängt habe. Dieses Halbweissmehl müsse unbedingt noch vor den warmen Sommermonaten aufgebraucht werden, ansonst die Waren ungeniessbar werden. Der Preis des Halbweissbrotes (entspricht) bedingt eine Brotpreiserhöhung. Den Verhandlungsmitgliedern wurde klar gelegt, dass der Bund eine weitere Subvention auf Brot nicht mehr übernehmen kann. Die Finanzen, die bisher zur Verbilligung des Brotes beigetragen haben, sind erschöpft. Die Übernahme weiteren Unterstützungen auf das Brot,

sind für die Behörden nicht zu verantworten. Es muss eine Übergangslösung in diesem Punkte gefunden werden.

Die Zufuhren aus Argentinien sind sehr grossen Risiken unterstellt. Grosse Verkehrsschwierigkeiten, schlechtes Wagenmaterial, Streiks sind Umstände, die die Zufuhren verzögern.

Ferner ist zu befürchten, dass durch den Verkauf von Halbweissmehl der Verkauf vom Weissmehl gewaltig gedrosselt wird. Nicht zuletzt ist dieses Halbweissmehl ein geeignetes Mittel zu Preistreibereien für Pfuscher.

Eine Regelung muss auch mit dem Selbstversorger getroffen werden. Beim Austausch vom jetzigen Vollmehl gegen das kommende Halbweissmehl muss der Selbstversorger von 32 Cts. pro 1 Kg. Halbweissmehl als Differenz aufkommen.

Die Preiserhöhung auf das Halbweissmehl ist pro 1 Kg. Brot = 23 Cts. auf den zur Zeit bestehenden Langbrotpreis. 1 Pfund Brot erhöht sich um 12 Rappen. 2 Kg. Brot gleich 46 Rappen.

Die Herstellung von Halbweissbrot an verschiedenen Wochentagen ist eine Vereinbarung, die den betreffenden Sektionen überlassen wird.“

Selbstversorgerbrot:

Geschäftsleitungssitzung vom 15. Dezember 1947 in der Krone, Arth, abends 7 1/2 Uhr:

„c) Selbstversorgerbrot: Die kant. Preiskontrolle berichtet, dass uns gestattet werde auf das 2 Kg. Brot eine Backlohnenerhöhung von 3 Cts. das heisst 2 Kg. Brot darf für 38 Cts. dem Selbstversorger abgegeben werden.“

Ab 1954:

„Kant. Brottaxsitzung, Mittwoch, den 7. April 1954. nachm. 14 Uhr im Hotel Waldschloss, Biberbrugg:

Anwesend sind der Kant. Präsident und Aktuar sowie die Präsidenten der Sektionen.

Brotpreise ab 12. April 1954.

Sektion Arth- Goldau, Schwyz und Küssnacht:

	500g	1000g	1500g	2000g	2500g
Halbweissbrot	43 cts	75 cts		1.48 Fr.	
Ruchbrot	34 cts	59 cts		1.16 Fr.	

Sektion Einsiedeln:

Halbweissbrot	45 cts	78 cts		1.54 Fr.	5% Rabatt
Ruchbrot	35 cts	60 cts		1.17 Fr.	

Sektion Höfe:

5% Rabatt

Halbweissbrot	44 cts	75 cts		1.46 Fr.	
Ruchbrot	33 cts	59 cts		1.14 Fr.	
Sektion March:					5% Rabatt
Halbweissbrot	45 cts	78 cts	1.18 Fr.		
Ruchbrot	36 cts	62 cts	93 cts	1.24 Fr.	1.54 Fr.

“Aufstellung der Brotpreise per 31. Januar 1957.

Gewicht - Sorte	Sektion Arth-	Sektion Goldau	Sektion Einsiedeln	Sektion Höfe	Sektion Küssnacht	Sektion March	Sektion Schwyz
<u>Halbweiss:</u>							
Pfund	43	45	44	43	43	45	43
Kg	75	78	75	75	75	78	75
3 Pfünder	--	--	--	--	--	1.18	--
4 Pfünder	1.48	1.54	1.46	1.48	1.48	--	1.48
<u>Ruch:</u>							
Pfund	34	35	34	34	34	36	34
Kg	59	60	59	59	59	62	59
3 Pfünder	--	--	--	--	--	93	--
4 Pfünder	1.16	1.17	1.14	1.16	1.16	--	1.16

- Bemerkungen:
1. Sektione Einsiedeln: Obige Preise incl. 5% Rabatt + 2 Rp. Z.
 2. Sektion Höfe: Obige Preise incl. 5% Rabatt + 2 Rp. Z.
 3. Sektion March: Obige Preise incl. 5% Rabatt
 4. Sektion Schwyz: Innerhalb der Sektion nimmt die Gemeinde Muotathal eine Sonderstellung ein: Kg Ruch = 60 Rp., 4 Pfünder Ruch = 1.15. Uebrige Preise gleich wie Sekt. Schwyz, aber incl. 5% Rabatt.
 5. Im ganzen Kanton werden keine Brote à 2 1/2 Kg hergestellt.
 6. Das gleiche gilt von der Rundbrot- Form, weil nur Langbrot landesüblich ist.
- Z = Zustellgebühr pro Laib

Kantonal- Schwyzerischer Bäckermeisterverband: Der Präsident: Hans Purtschert. Der Vizepräsident: Hans Rey.”

Kant. Vorstands- und Brottaxationssitzung, Sonntag, den 6. Januar 1960, vormittags 9 Uhr
im Gasthaus zum Schwert, Rothenthurm:

„Als neue Preise werden vereinbart für die Sektionen Schwyz, Einsiedeln, Arth- Goldau und
Küssnacht:“

	1 Pfund	1 Kilo	1 ½ Kilo	2 Kilo
Ruchbrot	40	70		1.35
Halbweissbrot	45	80		1.55

Für die Sekt. Höfe:

Ruchbrot	40	72		1.35
Halbweissbrot	50	82		1.55

Für die Sekt. March:

Ruchbrot	40	72	1.00	
Halbweissbrot	50	85	1.25	

Bäckermeisterverein Einsiedeln, neue Brotpreise ab 1. April 1964:

Ruchbrot	1 Kg	Fr. 0.85
	1 Pfänderli	Fr. 0.50
	1 Dreipfünder	Fr. 1.25
	1 Vierpfänder	Fr. 1.65
Halbweissbrot	1 Kg	Fr. 1.00
	1 Pfänderli	Fr. 0.60
	1 Dreipfünder	Fr. 1.45
	1 Vierpfänder	Fr. 1.90

Bäckermeisterverein Einsiedeln, neue Brotpreise ab 1. Dez. 1965:

Ruchbrot	1 Kg	Fr. 0.95
	1 Pfänderli	Fr. 0.55
	1 Dreipfünder	Fr. 1.35
	1 Vierpfänder	Fr. 1.80
Halbweissbrot	1 Kg	Fr. 1.10
	1 Pfänderli	Fr. 0.65

1 Dreipfünder Fr. 1.65

1 Vierpfünder Fr. 2.10

Bäckermeisterverein Einsiedeln, neue Brotpreise ab 1. Juli 1970:

Ruchbrot	1 Kg	Fr. 1.15
	1 Pfünderli	Fr. 0.70
	1 Achteli	Fr. 0.45
Halbweissbrot	1 Kg	Fr. 1.25
	1 Pfünderli	Fr. 0.80

Bäckermeisterverein Einsiedeln, neue Brotpreise ab 1. Dez. 1972:

Ruchbrot und Halbweissbrot 1 Kg Fr. 1.50, 1 Pfünderli Fr. 0.90, 1 Achteli Fr. 0.55.

Bäckermeisterverein Einsiedeln, neue Brotpreise ab 1. Jan. 1974:

Ruchbrot und Halbweissbrot 1 Kg Fr. 1.70, 1 Pfünderli Fr. 1.00, 1 Achteli Fr. 0.60.

Bäckermeisterverein Einsiedeln, neue Brotpreise ab 1. Juli 1974:

Ruchbrot und Halbweissbrot 1 Kg Fr. 1.80, 1 Pfünderli Fr. 1.05, 1 Achteli Fr. 0.60

Die Brotpreise waren im Jahre 1975 auf Fr. 1.95 für das Ruchbrot und auf Fr. 2.05 für das Kilogramm Halbweissbrot geklettert.

Die Materialkosten machten rund 40% des Brotpreises aus. 37 % entfielen auf Löhne und 23% auf Betriebskosten.

Kant. Vorstandssitzung vom 15.11.1976 im Hotel Bären, Einsiedeln, 16 Uhr:

„1. Brotpreis: Kurzfristig gut einen Monat nach der letzten Vorstandssitzung hat uns der Präsident zusammengerufen, um den am 10. November erneuten Brotpreisabschlag von Fr. 1.50 zu diskutieren. Den von der Fachschule kalkulierten Brotpreis ist für Halbweissbrot Fr. 2.03 netto, für Ruchbrot Fr. 1.98 netto. Gemäss diesen Zahlen verkaufen wir praktisch gesamtschweizerisch unter dem kalkulierten Preis, so dass ein Brotpreisabschlag auch diesmal nicht gerechtfertigt ist. Es ist zu erwarten, dass eventuell Januar oder Februar 77 ein erneuter Mehlp reisabschlag von Fr. 4-5 eintreten wird, der dann ein Brotpreisabschlag nötig macht.“

Kant. Delegiertenversammlung vom 22.3.80 im Gasthof Krone, Siebnen:

„Zentralkomiteebericht: b) Die Revision des Kartellgesetzes ist in seinen neuen Bestimmungen nicht annehmbar. Wäre doch eine gemeinsame Preisgestaltung und Preiseinheit innerhalb des Kantons nicht mehr möglich. Der Eidg. Verband ist deshalb in einem Schreiben beim Bundesrat vorstellig geworden.“

Im Jahresbericht 1986 machte der Präsident Franz Kälin folgende Bemerkung:

„Hätte man vor Jahren an die Möglichkeit gedacht, dass für 1 Kilo Brot über Fr. 3.— bezahlt werden muss, also innert 10 Jahren über 100% mehr.“

Richtpreise des Bäckermeister- Vereins Schwyz und Umgebung

Richtpreise gültig ab 1. Januar 1988:

Ruch- und Halbweiss- Brot	1 Kg	Fr. 3.10
Ruch- und Halbweiss- Brot	500 gr	Fr. 1.90
Ruch- und Halbweiss- Brot	250 gr	Fr. 1.10
Ruch- und Halbweiss- Brot	2 Kg	Fr. 6.10
Spezialbrote	500 gr Teiggewicht	Fr. 2.20

Richtpreise gültig ab 1. Oktober 1988:

Ruch- und Halbweiss- Brot	1 Kg	Fr. 3.30
Ruch- und Halbweiss- Brot	500 gr	Fr. 2.00
Ruch- und Halbweiss- Brot	250 gr	Fr. 1.20
Ruch- und Halbweiss- Brot	2 Kg	Fr. 6.50
Spezialbrote	400- 500 gr Teiggewicht	Fr. 2.30

Richtpreise gültig ab 1. September 1989:

Ruch- und Halbweiss- Brot	2000g	Fr. 6.90
Ruch- und Halbweiss- Brot	1000g	Fr. 3.50
Ruch- und Halbweiss- Brot	500g	Fr. 2.10
Ruch- und Halbweiss- Brot	250g	Fr. 1.25
Spezialbrote	400- 500 gr Teiggewicht	Fr. 2.40

Auszug aus dem Jahresbericht 1989 des Präsidenten Hans Rey:

„Geschätzte Kollegen. Das verflossene Jahr dürfte für uns Schwyzer Bäcker (wieder einmal) als Jahr der Brotpreis- Konfusion in die Geschichte eingehen: Ende 1987 kam vom Zentralvorstand des schweiz. Verbandes die Devise: ‚Kein Aufschlag für das Jahr 1988!‘ An der ZV-Sitzung vom 2. März 1988 wurden wir dann orientiert, dass der Referenzpreis pro Kilo um 10 Rappen angehoben worden sei. Der Zentralvorstand nahm dies zur Kenntnis, verzichtete aber ausdrücklich auf eine Empfehlung zur Brotpreiserhöhung. Durch eine nicht gerade glückliche Information in der Bäcker-Zeitung wurde dann aber doch empfohlen, mit

dem Aufschlag bis zum Herbst zuzuwarten. In unserm Kanton haben darauf einzelne Sektionen (wie übrigens der weitaus grösste Teil der Schweiz!) im Frühjahr, andere im Verlauf des Sommers und die letzten im Herbst den Brotpreis angepasst. Und dies alles, nachdem vor etwa drei Jahren im Zentralvorstand beschlossen worden war, den Mehl- und Brotpreis künftig immer auf den 1. Januar neu festzusetzen!

Leider ist zu befürchten, dass diese Misere weitergeht: In der von der EGV organisierten Monsterkonferenz über den Mehl- und Brotpreis wurde unser Vertreter, Hans Jenny, zur Zusage genötigt, das Brot schlage auf den 1.1.89 nicht auf. Inzwischen hat unsere Brotkosten-Kalkulationskommission bereits einen Brotpreis von Fr. 3.55/3.65 für das Kilo und von Fr. 2.10/2.15 für das Pfund berechnet und diesen der EGV anfangs März zur Genehmigung unterbreitet. Wie es jetzt weitergehen soll, werden wir in der nächsten Zeit erfahren.“

Richtpreise des Bäckermeister- Vereins Schwyz und Umgebung

Richtpreise gültig ab 1. Januar 1990:

Ruch- und Halbweiss- Brot	2000g	Fr. 7.20
Ruch- und Halbweiss- Brot	1000g	Fr. 3.65
Ruch- und Halbweiss- Brot	500g	Fr. 2.20
Ruch- und Halbweiss- Brot	250g	Fr. 1.30
Spezialbrote 400- 500 gr Teiggewicht		Fr. 2.50

Auszug aus dem Jahresbericht 1990 des Präsidenten Hans Rey:

„Liebe Kollegen. In meinem letzten Jahresbericht habe ich 1988 als ‚Jahr der Brotpreis-Konfusion‘ bezeichnet und für 1989 eine Fortsetzung dieser Konfusionen prophezeit. Aber wie das so ist mit Prognosen, sie gehen halt manchmal daneben, nicht nur beim Wetter: Das verflossene Vereinsjahr war mit zwei Aufschlägen innert vier Monaten zwar ziemlich bewegt, Konfusionen hat es aber dabei keine grösseren gegeben. Zwei Ausnahmen mögen diese Aussage bestätigen: Beim Aufschlag per 1. September gab es eine Informationspanne zwischen der Direktion SBKV und den Sektionspräsidenten, indem letzteren ein um 5 Rappen zu hoher Preis als von der EGV bewilligt angegeben wurde. Der zweite Faux pas passierte in den Sektionen March und Höfe, wo die Referenzpreise leicht überschritten wurden, dann aber auf den ‚Wink mit dem Zaunpfahl‘ aus der EGV innert weniger Tage wieder auf das erlaubte Mass abgesenkt wurde. Sonst sind mit bezüglich dieser Aufschläge keine Probleme zu Ohren gekommen, und wir dürfen hoffen, dass jetzt endlich der 1. Januar als Stichtag für Brotpreiserhöhungen fest im Kalender der EGV und des SBKV stehen bleiben wird, wie dies schon lange gefordert wurde.“

Richtpreise des Bäckermeister- Vereins Schwyz und Umgebung

Richtpreise gültig ab 1. Januar 1991:

Halbweiss- Brot	2000g	Fr. 8.10
-----------------	-------	----------

Halbweiss- Brot	1000g	Fr. 4.10
Halbweiss- Brot	500g	Fr. 2.50
Halbweiss- Brot	250g	Fr. 1.45
Ruch- Brot	2000g	Fr. 7.70
Ruch- Brot	1000g	Fr. 3.90
Ruch- Brot	500g	Fr. 2.40
Ruch- Brot	250g	Fr. 1.40
Spezialbrote 400- 500 gr Teiggewicht		Fr. 2.70

Aus dem Jahresbericht 1991:

„Die letzte Brotpreisanpassung vom 1.1.1991 ging (endlich einmal!) problemlos über die Bühne, obwohl der Aufschlag beim Kilo Halbweiss in 3 von 5 Sektionen mit 45 Rp. auf Fr. 4.10 doch recht massiv ausfiel. (Die Lohnkostensteigerung von effektiv über 10% allerdings auch, nicht zu reden von all den andern Teuerungsfaktoren!)“

Richtpreise des Bäckermeister- Vereins Schwyz und Umgebung

Richtpreise gültig ab 1. Januar 1992:

Halbweiss- Brot	2000g	Fr. 8.30
Halbweiss- Brot	1000g	Fr. 4.20
Halbweiss- Brot	500g	Fr. 2.60
Halbweiss- Brot	250g	Fr. 1.55
Ruch- Brot	2000g	Fr. 7.90
Ruch- Brot	1000g	Fr. 4.00
Ruch- Brot	500g	Fr. 2.50
Ruch- Brot	250g	Fr. 1.50
Spezialbrote 400- 500 gr Teiggewicht		Fr. 2.80

Eine grosse Änderung:

Bis zu dieser Zeit war der Brotpreis sehr streng vorgeschrieben worden. Die Bewilligung des Bundesrates war für den Referenzpreis nötig. Eine grosse Wende, eine grosse Änderung gab es mit dem Kartellgesetz im Jahre 1992: „Auf die Abgabe von Preisempfehlungen wird nun verzichtet, da nach dem Kartellgesetz jedes Mitglied in der Preisgestaltung frei ist.“ „Nach dem Kartellgesetz ist es dem Schweizerischen Verband untersagt auch nur eine Empfehlung zur Preisfestsetzung abzugeben. Dies würde bereits als Preisabsprache gelten und ist verboten. Wir haben uns also auf die Veröffentlichung der Kalkulationshilfen zu beschränken. Für die Umsetzung ist der einzelne Bäcker- Konditor verantwortlich.“

Ab 1996:

Kantonale Vorstandssitzung vom 7. Nov. 96 im Hotel Bären in Einsiedeln:

„3. Tätigkeitsbericht: ... Bericht vom Zentralvorstand: Urs berichtet uns von der letzten Zentralvorstandssitzung in diesem Jahr. Die Verhandlungen mit den Sozialpartnern für einen neuen, für die Jahre 1997/98 gültigen Gesamtarbeitsvertrag konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Er wurde einstimmig angenommen. Stärker klafften die Meinungen in der Frage des Teuerungsausgleichs auseinander. Angesichts der Situation, dass die Brotkostenkalkulation mehr kostensenkende Elemente beinhaltet und die Mehrkosten für die Mitarbeiter nicht allzu stark ins Gewicht fallen, befürwortet der ZV die Gewährung einer Teuerungszulage von 0.5% auf die GAV- Vertragslöhne. Erstmals nach langer Zeit sieht die Kalkulation eine Verminderung des Brotpreises vor. Der Mehlpreisabschlag und die Verringerung der Kapitalkosten fallen dabei ins Gewicht....“

Aus dem Jahresbericht 1997:

„Als eine kleine – wenn auch kaum zur Kenntnis genommene – Sensation möchte ich die Entwicklung des Brotpreises auf den 1.1.97 bezeichnen: Eine Preisreduktion auf diesem Gebiet hat es seit Menschengedenken nicht mehr gegeben.“

Neue Brotpreise ab 1. Januar 1997:

	Ruchbrot:	Halbweissbrot:
Vierpfünder	Fr. 8.10	Fr. 8.50
1 Kg	Fr. 4.10	Fr. 4.30
1 Pfund	Fr. 2.55	Fr. 2.60
Mini	Fr. 1.60	Fr. 1.60
Militärbrot 1 Kg	Fr. 4.05	
Spezialbrotsorten 400- 500 gr. Teiggewicht	Fr. 2.90	